

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	3 (1854)
Heft:	1
Artikel:	Das eheliche Güterrecht : nach den Rechtsquellen der östlichen Schweiz
Autor:	Orelli, A. von
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-895702

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das eheliche Güterrecht

nach den Rechtsquellen der östlichen Schweiz.
(Von Dr. A. von Orelli.)

Einleitung.

Zu den interessantesten Materien des Civilrechts gehört unstreitig die Lehre von den Vermögensverhältnissen der Ehegatten. Nicht nur befinden wir uns hier auf einem Gebiete, wo das germanische Recht vom römischen principiell abweicht, sondern es zeigt uns auch das deutsche Recht in den zahllosen Öffnungen und Statuten eine solche schöpferische Kraft und so mannigfache Gestaltungen, daß in der That hier der Stoff wie an Interesse so auch an Schwierigkeit wächst, und deshalb, wenn auch nicht für die Auffassung im großen Ganzen, so doch für das Verständniß im Einzelnen noch vieles Neues sich beibringen läßt.

In der östlichen Schweiz galt bekanntlich im Mittelalter ursprünglich das alamannische Volksrecht und so findet sich denn auch bis auf heute in manchen Lehren des Civilrechtes eine große Ähnlichkeit zwischen den Grundsätzen des zürcherischen Rechts und denjenigen von Luzern und der inneren Schweiz, so daß bei genauerer Prüfung die gemeinsame Wurzel wohl zu erkennen ist, während wir in der westlichen (burgundischen) Schweiz eine andere Gestaltung treffen und nur in wenigen Kantonen (Graubünden, Basel und Wallis) auch der Einfluß des römischen Rechts spürbar wird.

Wir wollen versuchen zunächst hier eine Schilderung der Entwicklung des ehelichen Güterrechts zu geben, wie sie in Zürich uns entgegentritt, wo nicht nur das Gerichtsbuch der Stadt vom Jahr 1553 detaillierte Bestimmungen enthält, sondern wo sich auch daneben eine große Anzahl abweichender Statute finden.

Hieran soll sich dann eine Darstellung dieser Lehre in andern Kantouen, namentlich der innern Schweiz anschließen.

Allgemeiner Charakter des deutschen ehelichen Güterrechtes.

Der Grundgedanke des deutschen Familienrechts war die Vormundschaft oder Schutzrecht, das mundium, welches dem Manne über die Frau, dem Vater über die Kinder zustand. An der Spitze des ganzen Hauswesens und zugleich als Vertreter nach außen zeigt sich uns der deutsche Ehemann, doch nicht als unumschränkter Gewalthaber im Sinne der römischen potestas, sondern vielmehr als Haupt der Familie im wohlverstandenen Interesse derselben, so daß das mundium nicht nur Rechte begründet, sondern auch Pflichten auferlegt. Dieser edle Begriff der Vormundschaft bestimmt nicht nur die persönlichen Verhältnisse zwischen Mann und Frau, sondern bedingt und influenzirt auch das Vermögensrecht der Gatten. In Folge dessen ist die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Frau ebenfalls in die Eine Hand des Mannes gelegt und es erscheint überhaupt das Vermögen beider Gatten während der Ehe als ein einheitliches oder — wie die Quellen sich ausdrücken — als ein ungezweites Gut. Die Frau behält gewöhnlich das Eigenthum an ihrem Vermögen bei, allein der Mann nimmt es in seine Ge-were, verwaltet es und hat auch ein unbedingtes Nießbrauchrecht daran. Dieses sind die Grundzüge des deutschen ehelichen Güterrechts, wie sie sich schon in der *lex Alamannorum*¹⁾, im Sachsen- und Schwabenspiegel finden und bis auf heute herab in der ganzen östlichen Schweiz erhalten haben.

In den ältesten Zeiten, wo die Vermögensverhältnisse überhaupt noch sehr einfach waren, war wohl auch die Dispositions-Befugniß des Mannes über das Vermögen der Frau eine umumschränkte, mit einziger Ausnahme der Liegenschaften, wo es,

¹⁾ Lex Alamannor. tit. 54. Sachs.-Sp. I. 31. 2. III. 45. 3.
Schw.-Sp. cap. 33.

um sie zu veräußern, nach ältern Urkunden zu schließen, nicht nur der Zustimmung der Frau, sondern zuweilen auch eines dritten Beiständers oder Vogtes derselben bedurfte.¹⁾ Die Frau ihrer Seits war mit Ausnahme unbedeutender Geschäfte, welche die täglichen Bedürfnisse des Hauswesens beschlagen, zu keinen Verfügungen über das gemeinsame Vermögen berechtigt, sondern stets an die Zustimmung ihres Ehemannes gebunden. Als einzelne Bestandtheile des ehelichen Vermögens müssen noch erwähnt werden:

1. Die Brautgabe (*dos legitima*), bewegliche Sachen, welche der Mann der Braut als Hochzeitsgeschenk gab. Sie gehörte der Frau, wurde zwar während der Ehe, wie das übrige Vermögen vom Manne benutzt, konnte aber nach seinem Tode von ihr herausfordert werden.

2. In späterer Zeit trat an deren Stelle das Witthum oder Leibgedinge, d. h. es wurde vom Mann der Frau auf den Fall seines Todes entweder Eigenthum oder Leibding an einem Grundstück bestellt. (Dieses nennen die Urkunden *dos*.)

3. Am Morgen nach der Brautnacht erfreute der Mann seine Frau mit der sogenannten Morgengabe, welche wieder in beweglichen Sachen bestand. Die Bedeutung dieser Gabe sowie die eigenthümliche Art des Beweises sind hinlänglich bekannt. Sie spielt, wie wir unten sehen werden, in den Offnungen eine große Rolle.

4. Gewöhnlich wurde der Frau von ihren Eltern eine Aussteuer oder Heimsteuer mit in die Ehe gegeben, an welcher dem Manne Verwaltung und Nutznutzung zustand. Ursprünglich und regelmäßig bestand sie in beweglichem Gut, doch nicht ausschließlich, wie Bluntschli meint, sondern gar häufig wurden auch Liegenschaften zu diesen Zwecken übertragen.²⁾

Ueber die gegenseitige Beerbung der Ehegatten geben die ältern Quellen wenig Aufschluß. In der Regel wurden wohl diese Rechte durch Vertrag oder lebtwillige Verfügung unter den-

¹⁾ Vgl. Bluntschli Zürcher. N. Gesch. I. S. 104. N. 227.

²⁾ Vgl. Blumer N. Gesch. der schweiz. Demokratien I. 180. N. 85 u. 86.

selben vereinbart und was an einem Orte gewöhnlich geschah, und billig schien, entwickelte sich allmälig zu einem festen Gewohnheitsrecht.

Das System des Schwabenspiegels.

Auf den obigen Principien der ehelichen Vormundschaft und des Nießbrauchrechts des Mannes beruht nun auch der Schwabenspiegel, der die gleichen Bestandtheile des ehelichen Vermögens kennt, wie wir sie so eben kurz erwähnten. Im Gegensatz zum Sachsen-Spiegel sind dem Schwabenspiegel eigenthümlich folgende Grundsätze:

1. Der Schwabenspiegel kennt das Institut der Gerade nicht; sie ist in der fahrenden Habe untergegangen.¹⁾

2. Die Veräußerung des Gutes der Frau auch ihrer fahrenden Habe ist beschränkt auf den Fall der Noth.²⁾ Hatte eine solche doch stattgefunden und der Mann starb, so schwört sie selb dritte, sie habe nicht eingewilligt und nimmt ihre Sache zurück. (Es ist dieß nichts anders, als eine rei vindicatio.) In ähnlicher Weise war auch ihre Morgengabe privilegiert.³⁾ Eigenthümlich ist aber die Bestimmung, daß bei beerbter Ehe zur Bezahlung von Schulden der Mann auch von den Liegenschaften der Frau veräußern durste, so daß also durch das Da-sein von Kindern sein Verfügungsrrecht erweitert wird (Art. 10).

3. Eine fernere Begünstigung des Vermögens der Frau ist die Bestimmung des Art. 60, wonach die Frau, wenn sie einen Verschwender zum Manne hat, einen gerichtlichen Vormund verlangen kann, der ihr Gut vor ihrem übelgerathenen Mann beschützt.

4. Das Erbrecht der Gatten stellt sich folgendermaßen heraus:

¹⁾ Es finden sich zwar darüber einige schwankende Bestimmungen in den verschiedenen Recensionen, allein sie gehören nicht zum eigentlichen System des Schwabenspiegels, sondern datieren sich aus dem ältern Recht.

²⁾ Schw.-Sp. ed. Wackernagel. c. 23. (ehaft noth:)

³⁾ Eod. loco. c. 20.

a) Wenn keine Kinder aus der Ehe vorhanden sind, so ist das Erbrecht des Ueberlebenden wie nach dem Sachsen-Spiegel folgendes: Die Frau erhält ihre Morgengabe, die Fahrhabe (Gerade) und den sogenannten Mütztheil¹⁾ und nimmt ihr eingebrachtes Gut heraus. Wenn der Mann der überlebende Theil ist, so muß er das Eigen der Frau, sofern sie solches besessen hat, ihren Erben herausgeben, ebenso ihre Morgengabe (nach dem Sachsen-Spiegel²⁾ auch die Gerade), dagegen behält er alles Uebrige an fahrender Habe, was da ist.

b) Wenn dagegen Kinder vorhanden sind (und in diesem Falle weicht der Schwaben-Spiegel vom Sachsen-Spiegel ab), so ist das Erbrecht folgendes:³⁾ Die Wittwe behält ihre Liegenschaften zu eigen und bekommt ihre Morgengabe. Dagegen die gesamte Fahrhabe beider Gatten erscheint als ein Ganzes und diese theilt die Wittwe mit den Kindern, so daß sie also die eine Hälfte erhält. Die ausgesteuerten Kinder müssen konferiren, ausgenommen die mit Gedung Ausgesteuerten, d. h. die verzichtet haben. Der Mann kann aber eine letzwillige Verfügung (geschæfede) treffen. Diese scheint sich aber mehr auf das Erbrecht der Kinder bezogen zu haben. Es ist nicht zu zweifeln, daß die Frau in diesem regelmäßigen Fall auch die Hälfte der Schulden übernehmen müßte. Zog die Frau vor, nur ihre Fahrhabe zu ziehen, so stand dem nichts im Wege. Ebenso konnte sie mit den Kindern in dem ungetheilten Gut längere oder kürzere Zeit zusammen bleiben. Dies mochte eben regelmäßig der Fall sein, bis die Kinder volljährig geworden waren (zu ihren Tagen gekommen sind). Nefters wurde aber durch Gedinge dafür gesorgt, daß die Fahrhabe der Frau unversehrt bleibe und ihr nach ihrem Tode gleich den Liegenschaften herausgegeben werde. So wurde mit Bezug auf die Dispositionsbefugniß des Mannes und die Verantwortlichkeit der Erben das fahrende Gut in liegendes verwandelt.

¹⁾ S.-Sp. I. art. 24. Schw.-Sp. cap. 25 u. 26.

²⁾ S.-Sp. I. 31.

³⁾ Schw.-Sp. cap. 8. 127. 128. 142—144.

Das eheliche Güterrecht der Stadt Zürich.

In Zürich galt wohl bis ins 14. oder 15. Jahrhundert das eben erwähnte Recht des Schwabenspiegels ohne wesentliche Modifikationen. In dieser früheren Zeit wurden die Rechte des überlebenden Ehegatten meist durch Gedinge oder Gemächte festgesetzt. Sehr häufig wurde der Frau von Seite des Mannes ein Leibding an Liegenschaften bestellt, welches erst nach seinem Tode wirksam wurde.¹⁾ Allmälig scheinen aber mannigfache Schwankungen und Aenderungen in das einfache System des Schwabenspiegels eingedrungen zu sein, namentlich mit Bezug auf die sogenannte Statutarportion des überlebenden Ehegatten und wir finden nun in dem Gerichtsbuche der Stadt vom Jahre 1553²⁾ im vierten Theile das eheliche Güterrecht ausführlich behandelt und wollen daher aus dieser Rechtsquelle die wesentlichen Bestimmungen mittheilen.

1. Der Mann hat in Folge des Princips des ungezweiten Gutes die Verwaltung und den Missbrauch des Weiberguts während der Ehe. Als Vogt der Frau hat er aber auch freies Verfügungrecht über ihr Vermögen, nur wenn er ihre Liegenschaften veräußern will, so bedarf er hiezu ihrer Zustimmung. Obwohl nun der Mann die Zinse und Früchte des Weiberguts beziehen und verbrauchen darf, so haftet er eben doch der Frau resp. ihren Erben für die ungeschmälerte Herausgabe ihres Vermögens nach Auflösung der Ehe und diese Verantwortlichkeit wird ausgedrückt durch das bekannte Sprichwort, das schon eine Rathsverordnung vom Jahr 1493 erwähnt: „Unser statrecht sige daz einer frowen gut weder schwinen noch wachsen solle.“ Es konnte aber auch von vorneherein bei Schließung der Ehe, — und das war das Gewöhnliche — ein besonderer Vertrag (Gedinge) der Heimsteuer der Frau den Charakter des liegenden Gutes verleihen, wodurch sie um so sicherer gestellt wurde. Ueber die Bedeutung und Entstehung dieses Verhältnisses, welches die Quellen „liegen an erb und eigen“ nennen, ver-

¹⁾ Vgl. die Stelle aus den Anhängen des Richtebriefs in Bluntschli 3. R.-Gesch. I. S. 282.

²⁾ Besonders abgedruckt v. Schauberg. Zürich 1845.

weisen wir auf die trefflichen Erörterungen von Wyß in seiner Geschichte des zürcherischen Konkursprozesses (S. 61 ff.) Die Sitte brachte diese Sicherung des Weibergutes auf und bildete sie allmälig zu einem festen Gewohnheitsrecht. Ursprünglich geschah diese Satzung durch Auflassung oder Fertigung vor Rath; nach der Mitte des 15. Jahrhunderts trat an deren Stelle ein formloses Gedinge der Gatten und so wurde es zuletzt allgemein geltendes Stadtrecht.¹⁾ Auch auf der Landschaft sehen wir die gleiche Entwicklung. Wir werden unten wieder darauf zu sprechen kommen.

2. Von besonderer Wichtigkeit ist nun aber namentlich die Stellung der Frau, mit andern Worten, ihre beschränkte Handlungsfähigkeit, worüber das Gerichtsbuch detaillierte Vorschriften enthält. Dem Wesen der Ehe würde es widerstreiten, wenn die Frau in vermögensrechtlicher Beziehung eine selbstständige Stellung einnahme; ohnedem ist ja auch ihr Gut in der Geware des Mannes. Sie hat daher durchaus keine Dispositionsbefugniß über ihre Sachen und sie soll daher ohne ihres Mannes Wissen ("hinder irem eemann") nicht mehr als 18 Heller hinweggeben. Immerhin erfordert aber das Interesse der Ehe und das Bedürfniß des täglichen Verkehrs, daß die Frau denn doch eine gewisse Selbstständigkeit besitze und deshalb unterscheidet das Gerichtsbuch sehr zweckmäßig zwischen Haushaltungs- und andern Schulden. Was die ersten d. h. diejenigen, "die sich von Essens, Trinkens, des Haushaltes, auch Kleider und Kleindien begeben" betrifft, so genügt die Zustimmung beziehungsweise auch nur das Wissen des Mannes. Hier kann sie also für ihn Bezahlung versprechen. Dagegen wenn sie für andere Schulden des Mannes, ob sie nun größer oder geringer seien, das Ihrige verpfänden will, muß sie sich mit Erlaubniß ihres Ehemannes rechtlich bevogten lassen und mit dieses Vogtes Consens ihr Versprechen leisten, sonst hat es keine Kraft.²⁾ Eine

¹⁾ Vgl. hierüber die Rathserkanntniß v. 1446, abgedruckt im Ger.-Bch. (bei Schauberg S. 45.) Hier heißt es ausdrücklich: „dass sölliches liggen sölle an eigen und erb nach unserer statt recht.“

²⁾ Schauberg l. cit. S. 54: „Wie ein frauw mit oder ohn ihren vogt für iren mann versprechen mag.“

Erläuterung von 1597 bestimmt dieß noch näher dahin, daß auch zwei der nächsten Verwandten der Frau nebst dem Vogte ihre Zustimmung geben sollen und daß das Versprechen der Frau nicht von dem erbetenen Vogte, sondern von dem Zunftmeister der Zunft, dahin die Eheleute gehören, besiegelt sein soll.

Ferner Erläuterungen von 1557 und 1604¹⁾ erwähnen noch speciell des Falles, wenn die Frauen (deren Männer insol- vnd sind) für die Haushaltung beim Bäcker Brod holen; auch hier soll die Frau zunächst nicht für die Schuld haften; wenn sie aber dafür versprochen hat (d. h. zu zahlen) und der Bäcker kann es mit zwei unpartheiischen Zeugen beweisen, so haftet sie für die Schuld. Der regelmäßige Fall ist eben, daß der Mann solche Auslagen bezahle, denn er tilgt damit nicht eine persönliche Schuld der Frau, sondern eine Haushaltungsausgabe. Es ist daher auch mit Sicherheit anzunehmen, daß jene Verfügungsfähigkeit der Frau nicht auf 18 Heller beschränkt blieb, sondern im Lauf der Zeiten überhaupt auf solche geringere aber ordentliche Haushaltungskosten ausgedehnt wurde.

Jener Beistand eines Vogtes und zweier Verwandten war dagegen wohl kaum nöthig, wenn die Frau zu Gunsten dritter Personen eine Schuldspflicht übernahm. Hier genügte gewiß die Zustimmung des Mannes, denn sein Interesse trat ja in diesem Fall nicht in Collision mit seiner Pflicht und seiner vormundschaftlichen Stellung und es ließ sich auch weniger befürchten, daß der Mann einen ungebührlichen Einfluß auf seine Gattin übe.

Wir glauben durchaus, daß es Princip des ältern Rechtes sei, daß die Vormundschaft des Mannes in allen Fällen genügen soll, außer da, wo die Frau für ihn eine Schuldspflicht in dem oben erläuterten Sinne übernimmt, also wo sein eigenes Interesse ins Spiel kommt. Bluntschli nimmt dagegen jene außerordentliche Verbeiständigung der Frau auch an für die Intercession der Frau zu Gunsten dritter Personen, indem er eine im Gerichtsbuch abgedruckte Rathsverordnung von 1527 in diesem Sinne interpretirt.²⁾ Hier wird nämlich geflagt, daß die Frauen

¹⁾ Schauberg I. c. S. 56 u. 57.

²⁾ Bluntschli Z. R.-Gesch. I. 431. Schaub. I. c. S. 58.

oft auf unvorsichtige Weise für ihre Kinder oder Freunde Pfänder versezen, wenn es aber zur Vergantung derselben komme, dann Einsprache erheben und vorschützen, sie seien nicht bevoget gewesen, folglich gelste ihr Versprechen nichts. Allein unter diesen Vögten sind gewiß bei Chefrauen nur ihre Ehemänner und bei Wittwen allerdings ihr erbeterer Vogt zu verstehen, das sehen wir aus dem gleich darauf folgenden Beschlusß, wo es heißt: „wir behalten uns auch vor gegen gemelten Frouwen so föllisches hinder iren eemannen oder die wittfrouwen hinder iren vögten thäten“ sc. Meist waren es wohl Wittfrauen, die, weil sie freier schalten konnten, sich gerne erbitten ließen für eine fremde Schuld Bürgschaft zu leisten und die es dann her-nach bereuteten; der Rath wollte aber eben nicht, daß die Gläubiger um deswillen in Schaden kämen und erklärte solche Frauen haftbar.

3. Als allgemeine und feststehende Regel können wir na-mentlich auch nach der Fassung unserer Quellen¹⁾ annehmen, daß die Frau durchaus nicht für die Schulden des Mannes haftet, außer sie habe speciell in jener solennen Weise ein Ver-sprechen eingegangen. Hievon macht nun aber eine Ausnahme der Fall, wo die Frau mit ihrem Mann „zu Bank und Gaden steht“, d.h. einen gemeinsamen Gewerb mit ihm betreibt, wodurch quasi ein Societätsvertrag unter ihnen begründet wird. Von diesen Verhältnissen handelt das Gerichtsbuch weitläufig.²⁾ Die erhöhte Selbstständigkeit der Frau und ihr Anteil am Gewinn wird kompensirt durch ihre Haft, welche im Interesse des Geschäftes lag. Gerieth hier der Mann in Konkurs und befriedigte sein Vermögen die Forderungen der Kreditoren nicht, so haftete die Frau mit allem Gut, selbst mit ihrem ererbten Eigen. Diese Haft erstreckt sich aber natürlich nur auf die während der Dauer des Geschäftes kontrahirten Schulden. Da-bei fügt indeß das Gerichtsbuch bei, daß wenn die Frau nach dem Auffall neues Vermögen erbsweise oder auf andere Art erhält, sie weiters nichts zu bezahlen habe, es wäre denn, daß

¹⁾ Vgl. Schaub. I. c. S. 51. Bluntschli R.-Gesch. II 149 ff.

²⁾ Schaub. I. c. S. 52 ff. Vgl. auch Wyß Gesch. des zürcher. Konf.-Proz. S. 77 ff.

sie im Gewerb speciell etwas versprochen hätte, was sie im Auffall nicht zu bezahlen vermochte. Um so viel, aber nicht um mehr, bleibt sie also auch nachher verhaftet. Die Frau kann hier das Ihrige verpfänden ohne Zugang eines Vogtes, aber ihr Versprechen hat eine erhöhte Wirkung. Unter diesem Ausdrück "zu Bank und Gaden steht", werden nun nach den einzelnen Erläuterungen verstanden: Wirthschaften, Kleinhandel und Kramläden (z. B. Tüchligewerb), dagegen gar nicht die Handwerke, die vom Manne getrieben werden, bei denen ihm aber die Frau hilft, z. B. Gerbers und Bleichers Weiber haften nicht. Ueber zweifelhafte Fälle enthalten die Rathsverordnungen Entscheide, so sollen Kuttlers (d. h. Metzger) und Habermälers Frauen im Auffall des Mannes haften, wenn sie mit ihm eingenommen und ausgegeben haben. — So viel über die Güterverhältnisse während der Ehe.

4. Beim Untergang der ehelichen Vormundschaft, welcher eintreten kann sowohl durch den Tod des Mannes als denjenigen der Frau, als endlich durch das Siechthum des ersten, gestalten sich nun die Verhältnisse folgendermaßen:

a) Wenn der Ehemann stirbt, so fordert die Frau zuerst ihr Zugebrachtes und Erbtes heraus, sowie ihre Morgengabe und hat dann außerdem noch gewisse Ansprüche auf die Verlassenschaft. Der Mann haftet für die Restitution des Vermögens der Frau in der Weise, daß ihr die vorhandenen Stücke *in natura* herausgegeben, das Fehlende aber in Geld oder durch andere Stücke ersetzt wird. Hat die Frau das Ihrige nach gewohnter Weise an erb und eigen des Mannes gesetzt und hat sie namentlich liegendes Gut unter diesem Geding in die Ehe gebracht, waren aber trotzdem ihre Liegenschaften verkauft worden, so soll sie mit liegendem Gut oder wo kein solches da ist mit Fahrbabe des Mannes in entsprechendem Werthe ausgerichtet werden.¹⁾

Was nun die Morgengabe anbetrifft, so soll ihr dieselbe, indem sie deren Größe nöthigfalls durch Zeugen oder ihren einfachen Eid erhärtet, aus des Mannes liegendem oder fahrendem Gut ausgerichtet werden. Sind aber Kinder da, so

¹⁾ Schaub. I. c. S. 45 u. 47.

erhalten diese die Morgengabe zu eigen und die Wittwe hat nur den lebenslänglichen Nieszbrauch daran.

Ferner hat nun die Frau nach dem zürcherischen Stadtrecht das sogenannte Eherecht zu beziehen. In einer Rathserkanniss von 1558¹⁾ wird des Genausten angegeben, was damit gemeint sei, nämlich Gutejahr geschenke des Mannes an die Frau, gewisse Kleidungsstücke, Hausrath und namentlich das Ehebett und der Kasten. Es hat dieß Eherecht einige Aehnlichkeit mit dem Gerade des Sachsen spiegels, darf aber nicht damit identifizirt werden.

Der Grundgedanke dieses Institutes ist nach Bluntschli²⁾ folgender: "Die Ehefrau soll nicht durch den Tod des Mannes auf einmal den ganzen Hausrath, mit dem sie bisher gewirthschaftet und sich vertraut gemacht hat, verlieren, sondern eine Anzahl Stücke, deren sie ferner für ihren Lebensunterhalt und das Hauswesen bedarf, davon wegnehmen dürfen."

Endlich kommt ihr noch der Drittheil zu von der übrigen Fahrhabe des Mannes, "ob sie darzuo stan will," fügt das Statut bei, d. h. sie hat die Wahl ihn anzunehmen oder auszuschlagen, muß dann aber im erstern Falle auch einen Dritttheil der laufenden Schulden des Mannes übernehmen.³⁾ (Die Hälfte nach dem Rechte des Schwabenspiegels hat sich hier also in einen Drittheil verwandelt.) Zur Fahrhabe gehören auch die Schuldforderungen, selbst dann, wenn sie durch Unterpfande auf Häuser oder Grundstücke gedeckt sind. Die unaufkündbaren Gültten werden nicht hieher gerechnet, sondern als liegendes Gut qualifizirt. Dagegen machte der Rath im Jahr 1582 einen Unterschied⁴⁾ zwischen den auf drei Jahre oder kürzere Zeit errichteten Schuldbriefen und den während sechs Jahren nicht aufkündbaren. Diese letztern, welche immer mehr an der Stelle der alten Gültten aufkamen, sollen liegendes Gut heißen und also die Frau ihren Drittheil daran nicht haben.

¹⁾ Ebenfalls abgedruckt bei Schauberg S. 47 u. 48.

²⁾ Z. St.- und R.-Gesch. I. S. 434.

³⁾ Schaub. I. c. S. 61 u. 47.

⁴⁾ Schaub. I. c. S. 50.

b) Wird die Ehe aufgelöst durch den Tod der Frau, so erhält der Mann die sämmtliche Fahrhabe der Frau, nebst Kleidern, Kleinodien und dem baaren Geld. Hat dieselbe in ihrem Gewerbe Schulden hinterlassen, so muß er dieselben alsdann bezahlen oder auf seinen Anspruch auf die Fahrhabe verzichten. Das Gerichtsbuch von 1553 erwähnt zwar hier nur des Falles, wo ein Mann eine Wittwe ehelicht, allein es darf diese Bestimmung ohne Bedenken auf jede Frau bezogen werden, um so mehr, da wir aus andern Statuten wissen, daß dieß das geltende Recht der Landschaft war.¹⁾

c) Das Gerichtsbuch erwähnt endlich noch der Gattin eines Sondersiechen, d. h. eines mit einer ansteckenden und unheilbaren Krankheit behafteten. Hier wird die Sache behandelt, wie wenn der Mann gestorben wäre und die Frau erhält also ganz dieselben Stücke wie oben (sub litt. a).

d) Sehr häufig wurde vom Mann durch besondere Gemächde der Frau auf den Fall seines Todes ein Leibgeding an einen Theil seiner Liegenschaften (Witthum) bestellt. Auch die Frau konnte dieß wohl ihrer Seits thun, bedurfte dann aber dazu zweifelsohne der Mitwirkung eines Vogtes. Das Gerichtsbuch erwähnt dieß zwar nicht, dagegen findet sich ein Rathssbescheid vom Jahr 1604, wodurch in Folge eines speciellen Falles erkannt wurde, daß eine Frau, die außer der Ehe ein Kind bekäme, deswegen das Recht auf ihr Leibding nicht verwirke, außer es wäre dieß besonders ausbedungen.

5. Bestritten ist die Frage, ob durch den Konkurs des Mannes nur die Vormundschaft desselben aufhöre oder auch sein Nutznießungsrecht am Vermögen der Frau. Eine Rathserkanntniß vom Jahr 1498, welche ins Gerichtsbuch von 1553 aufgenommen wurde,²⁾ betrachtet diesen Fall, wie wenn der Mann gestorben wäre. Die Frau ist nun berechtigt, ihr zugebrachtes Vermögen heraus zu verlangen, ebenso ihre Morgen-gabe und ihr Ehrerecht und soll darum vor allen andern Gläu-

¹⁾ S. Bluntschli l. c. I. S. 437 ff.

²⁾ Schauberg l. c. S. 51. Ebenso im 6. Theile des Ger.-Bch., wo sich die Auffalls-Ordnung findet. Ausgenommen sind natürlich die Frauen, die mit ihrem Manne zu Bank und Gaden stehen.

bigern zuerst befriedigt werden. Nach dem Gerichtsbuch geht sie selbst den speciellen Pfandrechten vor. Diese ihre vortheilhafte Stellung röhrt her von jener zur allgemeinen Sitte gewordenen Versicherung ihres Vermögens, die wir oben unter dem Namen "Sezen an Erb und Eigen" kennen lernten. Das Eherecht beschränkt sich hier indeß wohl nur auf Ehebett und Kasten. Daß der Drittheil hier wegfällt, versteht sich von selbst; hätte er doch der Frau nur Schaden gebracht. Nach der Fassung des erwähnten Statutes, wonach die Frau ausgerichtet werden soll "inn aller maas als ob der mann gestorben wäre" ist mit Sicherheit anzunehmen, daß auch das eheliche Nießbrauchsrecht als gänzlich erloschen betrachtet wurde.¹⁾ Namentlich in dieser früheren Zeit herrschte hierüber wohl kein Zweifel, während später allerdings unterschieden wurde zwischen dem Falle des Konkurses und demjenigen, wo der Mann die eheliche Vormundschaft verlor, weil er selbst aus irgend einem Grunde begovtet wurde. In letzterm Falle dauerte die eheliche Nutznutzung fort.

So viel über das Güterrecht der Ehegatten nach dem Gerichtsbuch von 1553. Bevor wir die einzelnen Statute der Landschaft Zürich durchgehen, müssen wir noch einen Blick werfen auf die allmäßigen Aenderungen dieser Grundsätze, wie sie uns im Stadt- und Landrecht von 1715 und im Stadterbrecht von 1716 entgegentreten.

Was die Vermögensverhältnisse der Gatten während bestehender Ehe anbetrifft, so beruht auch das Stadt- und Landrecht auf denselben Grundsätzen; nur sind die Bestimmungen viel kürzer, und weniger genau als diejenigen des Gerichtsbuchs.²⁾

¹⁾ Diese Auffassung adoptirt auch das neue Zürcher Civ.-Ges.-Bch. in §. 162. Vgl. hiezu M. Chr. für Zürch N.-Pflege I. S. 33. Für diese Ansicht kämpft auch Bluntschli I. c. I. S. 441. Wenn er aber zur Begründung noch anführt, daß die eheliche Nutznutzung eine bloße Folge der ehelichen Vormundschaft sei, also mit letzterem immer untergehen müsse, so ist der Satz in dieser Allgemeinheit unrichtig. Vgl. hierüber Blumer N.-Gesch. der schweizer. Demokratien I. 481.

²⁾ St. u. L. N. Th. V. §§. 41—47.

Namentlich hinsichtlich des sogenannten weiblichen Versprechens finden wir die gleichen Vorschriften; dagegen ist die Mitwirkung eines Vogtes und zweier nächsten Anverwandten der Frau nur nothwendig, wenn der Mann Liegenschaften seiner Gattin verschreibt (d. h. verpfändet), nicht auch, wie man erwarten sollte, wenn er solche verkauft.¹⁾ Wahrscheinlich hielt man das Erstere für gefährlicher und eher möglich ohne Wissen der Frau. Für laufende Haushaltungsschulden kann auch jetzt die Frau mit Vorwissen ihres Ehemannes gültig versprechen, allein der Gläubiger ist verpflichtet, innerhalb sechs Monaten die Forderung einzuziehen; jener Unterschied zwischen Haushaltungs- und andern Schulden wird nicht mehr gemacht; man kann daher bei der ungenauen Recension zweifelhaft sein, ob für andere Schulden der Frau, die nicht eine Verpfändung ihrer Liegenschaften involvieren, noch das alte Recht (also Beziehung eines Vogtes und zweier Anverwandten) gelte. Bluntschli meint, das Stadtrecht habe einen neuen Gegensatz im Auge gehabt und nur die Verpfändung von Liegenschaften der Frau als etwas Eigenthümliches, das anders zu behandeln sei als die übrigen Fälle, hervorgehoben.²⁾ Ebenso kann man zweifelhaft sein mit Bezug auf Intercession der Frau zu Gunsten dritter Personen. Nach der Fassung des §. 47 litt. c. ist anzunehmen, daß auch die Verpfändung von Liegenschaften zu Gunsten Dritter jener erwähnten Solemnitätsform bedurfte und dafür entschied sich auch eine konstante Praxis. Für bloße Verpfändung von Fahrhabe oder andere weniger wichtige Geschäfte genügte die Zustimmung des Mannes (§. 44). Nach jenem Princip, welches wir oben aufgestellt haben und welches, wie uns scheint, dem Wesen der ehelichen Vormundschaft am meisten entspricht, wäre auch jetzt bei Intercession der Frau zu Gunsten Dritter die Zustimmung des Ehemannes genügend. Allein da das Stadt- und Landrecht die

¹⁾ Der Entwurf des St.-Rs. fasste beides zusammen, im St.-R. selbst heißt es einfach: „nicht verschreiben.“

²⁾ Auch die Praxis war hierüber lange schwankend. Das neue Zürcher Civ.-Ges.-Bch. hat diesen Punkt nun definitiv erledigt in den §§. 145 u. 146. Es hat die Tendenz, die Frau in allen Beziehungen so sicher als möglich zu stellen.

Verpfändung von Liegenschaften der Frau, geschehe sie durch den Mann oder durch die Letztere, an eine besondere Solennitätsform knüpft, so ist es gewiß consequent, anzunehmen, daß auch die Intercession der Frau zu Gunsten dritter Personen, sobald sie mit Verpfändung von Liegenschaften verbunden ist, nur in dieser Form geschehen könne.

Jene vielen detaillirten Bestimmungen des Gerichtsbuchs über die eigenthümliche Stellung der Frauen, die mit ihrem Manne zu Bank und Gaden stehen, sind aus dem Stadt- und Landrecht ganz weggefallen; dieses Stillschweigen deutet auf ein verändertes Gewohnheitsrecht, wonach wohl immer der Mann als der eigentliche Gewerbs- oder Geschäftsführer betrachtet wurde, der allein für die Schulden haftete, sofern nicht durch besondern Vertrag etwas Anderes ausbedungen worden war.

Die Versicherung des Vermögens der Frau auf die Liegenschaften des Mannes kam auch noch häufig vor, indessen wohl mehr auf dem Lande als in der Stadt. Jetzt aber hatte dieses Setzen an Erb und Eigen die Bedeutung eines speciellen Pfandrechtes, welches die Frau im Falle des Konkurses ihres Mannes unter die grundversicherten Kreditoren reichte (s. unten). Die Bestimmungen über die sogenannten Weibergutsversicherungsbriebe sind aber späteren Datums.¹⁾

Eine bedeutende Aenderung finden wir dagegen mit Bezug auf das gegenseitige Erbrecht der Ehegatten, die sogenannte Statutarportion, durch das Stadterbrecht von 1716 eingeführt. Auch jetzt erhält natürlich die Frau bei Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes ihr zugebrachtes Vermögen heraus, und ebenso die Morgengabe. Als gewöhnlichen Betrag derselben werden 101 Kronen angeführt, zugleich aber erlaubt, eine solche von höchstens 101 Dukaten zu verheißen. Der eigenthümliche Beweis für die Größe derselben durch den Eid der Frau ist weggefallen, dagegen wird bestimmt, daß sie immer der Frau zu Eigenthum gehöre und daß sie beim Vorhanden-

¹⁾ Ein Gesetz vom 13. Dec. 1820 verordnet, daß solche Briefe ohne Zustimmung der Obervormundschaftsbehörde weder veräußert noch versetzt werden dürfen.

sein von Kindern aus verschiedenen Ehen, nur an diejenigen Kinder fallen dürfe, von deren Vater sie herkam.¹⁾ Das Eherecht ist nun im Gegensatz zu der obenerwähnten Rathserkanntniß sehr zusammengeschmolzen, es gehört nämlich dahin: "Das Gabgeld so ihnen an der Hochzeit verehrt worden (d. h. die Hochzeitsgeschenke von Verwandten und Freunden), das beste Stück von des Mannes Kleidern und Waffen, wie auch sein Bräutigambett und Kasten." Die wichtigste Neuerung ist nun aber die, daß das Recht der Frau auf den Dritttheil nicht mehr erwähnt wird; statt dessen erhält sie noch gewisse beschränkte Rechte auf die Verlassenschaft, welche verschieden sind, je nachdem die Ehe beerbt oder unbeerbt ist und je nachdem Kinder aus einer früheren Ehe des Erblassers vorhanden sind oder nicht. Das Stadterbrecht unterscheidet demgemäß folgende vier Fälle:

a) Sind gar keine Kinder da, weder aus einer früheren noch aus der letzten Ehe, so erhält die Wittwe $\frac{1}{5}$ der ehelichen Errungenschaft und $\frac{1}{5}$ des Hausrathes des Mannes zu Eigen und überdem, so lange sie unverändert bleibt, leibdingweise den sechsten Theil der übrigen Verlassenschaft. Dieser Sechsttheil fällt ihr eigenthümlich zu, wenn keine Errungenschaft (vorgeschlagenes Gut) vorhanden ist.

b) Ist die Ehe kinderlos, leben aber Kinder aus einer früheren Ehe des Mannes, so erbt die Wittwe $\frac{1}{6}$ der ehelichen Errungenschaft, $\frac{1}{6}$ des Hausrathes und ihr obiges Recht auf die übrige Verlassenschaft reduziert sich nun auf einen Achttheil.

c) Wenn die Ehe beerbt ist und keine Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind, so bleibt regelmäßig die ganze Verlassenschaft beisammen und wird von der Frau benutzt, so lange die Kinder minderjährig sind. Dagegen hat sie für die gehörige Erziehung der Kinder zu sorgen und dieselben bei erreichter Volljährigkeit oder zum Behuf der Verheirathung so auszusteuern, daß sie jedem Kinde die Hälfte seines vollen Erbtheils herausgeben muß. Nachdem alle ausgerichtet oder verheirathet sind, können sie auch den Rest noch fordern, allein es bleibt ihr im-

¹⁾ St.-Erb-N. Th. II. §. 5.

merhin ein Viertheil der väterlichen Verlassenschaft zu lebenslänglichem Leibding, selbst wenn sie sich wieder verheirathet.

d) Wenn Kinder aus der letzten und zugleich aus einer früheren Ehe vorhanden sind, so erbt die Wittwe von dem Hausrath einen Kindstheil zu Eigen und von der übrigen Verlassenschaft einen Viertheil zu Leibding. Hier findet hingegen das obige Verhältniß nicht statt, sondern es soll gerade das Vermögen der verschiedenen Kinder ausgeschieden und wofern sie noch minderjährig sind, ihren Vögten zu Händen gestellt werden. Die Kinder entrichten der Mutter ein Tischgeld, falls sie bei ihr bleiben.

Das Erbrecht des Mannes ist in ähnlicher Weise sehr beschränkt worden und auch hier werden wieder die nämlichen vier Fälle folgendermaßen unterschieden:

a) Bei kinderloser Ehe erhält er den Vorschlag des Sparhafens der Frau während der Ehe, das Ehegeld, den Brautschmuck der Frau, die Hochzeitgeschenke, ihre Bücher, Brautbett und Kasten und dazu den fünften Theil ihrer ganzen übrigen Verlassenschaft zu Eigen.

b) Wenn Kinder bloß aus einer früheren Ehe der Frau vorhanden sind, so nimmt er die gleichen Stücke heraus, erhält aber bloß den sechsten Theil ihrer übrigen Verlassenschaft zu Eigen.

c) Sind bloß aus der letzten Ehe Kinder vorhanden, so erhält der Wittwer die oben bezeichneten Sachen mit Ausnahme des Spargutes und der Bücher zu Eigen. Die übrige Verlassenschaft behält er zur Nutznutzung, bis die Kinder volljährig geworden sind oder sich verheirathet haben. Sein Verhältniß zu denselben ist hier ganz gleich, wie oben dasjenige der Frau im Falle c., nur verbleibt ihm der lebenslängliche Nießbrauch an einem Drittheil.

d) Ist endlich die Ehe beerbt und sind zugleich auch noch Kinder aus einer früheren Ehe der Frau vorhanden, so erhält der Wittwer zu Eigen was im vorigen Falle, ferner einen Kindstheil vom Hausrath der Frau zu Eigen und von der übrigen Verlassenschaft einen Drittheil zu Leibding. Den Kindern erster Ehe muß er ihren betreffenden Erbtheil herausgeben,

dagegen bleibt ihm die Nutznießung und Verwaltung des Vermögens seiner eigenen Kinder bis zu ihrer Volljährigkeit.¹⁾

Wie das Gerichtsbuch, so stellt auch noch das Stadterbrecht von 1716 den Fall, wo einer der beiden Gatten sonderlich wird, in vermögensrechtlicher Beziehung dem Tode desselben gleich.²⁾

Unter Lebenden tritt die Aufhebung der ehelichen Vormundschaft durch gänzliche Scheidung und durch den Konkurs des Ehemannes ein. Im ersten Falle findet eine Aussonderung der beidseitigen Vermögen und eine gleiche Theilung der Geschenke statt. Was aber den zweiten Fall anbetrifft, so wird dieser nun nicht mehr dem Tode gleich geachtet und es ist daher von keinem Ehrerecht oder Statutarportion, welche die Frau verlangen könnte, die Rede. Doch mußte noch nach den Bestimmungen des Stadtrechtes³⁾ jeder, der durch eigene Schuld in Konkurs gerieth, das Land meiden. Allein jetzt ist die Stellung der Frau im Konkurse eine ganz andere, nämlich eine viel ungünstigere als früher. Während sie nämlich, wie wir oben sahen, noch im 16. Jahrhundert vor allen andern Gläubigern um ihr zugebrachtes Gut u. s. w. ausgerichtet werden mußte aus dem vorhandenen Vermögen des Mannes, so kann sie dagegen jetzt nur das noch vorhandene vindizieren, im Uebrigen aber hat sie für ihre Weibergutsansprache ein bloßes Privilegium auf die unverpfändete Masse, wodurch sie den laufenden Gläubigern vor-, aber allen Pfandgläubigern nachgeht. Und selbst in der Klasse der Privilegirten nimmt sie nicht die erste Stelle ein, indem ihr noch andere vorgehen.⁴⁾ Nur wenn sie speciell versichert ist auf die Liegenschaften des Mannes, ist ihre Stellung eine vortheilhaftere. Das Privilegium des Weiberguts hat allerdings seine Wurzel in jenem alten Gewohnheitsrecht des "liegens an Erb und Eigen", allein jenes Gewohnheitsrecht war in Folge der veränderten Kreditverhältnisse und des gesteigerten Verkehrs untergegangen,

¹⁾ St.-Erb-N. Th. II. §. 1.

²⁾ St.-Erb-N. Th. II. §. 2.

³⁾ St.- u. L.-N. Th. X. §§. 66 und 68.

⁴⁾ S. St.- u. L.-N. X. §. 40.

bezgleichen hatte jene Analogie des Auffalls mit dem Tode des Mannes aufgehört der leitende Gesichtspunkt zu sein. Nur der Grundsatz blieb in beiden Fällen gleich, daß das Vermögen der Frau restituirt werden soll. Allein während früher die Ausrichtung diesen ganzen Akt der Restitution realisirte (mögen wir sie nun als Vindikation oder als Verwirklichung eines stillschweigenden Pfandrechts auf das Vermögen des Mannes auffassen), so hat jetzt dagegen die Frau eine bloße — wenn auch privilegierte — Ersatzforderung und daneben die Vindikation für das noch *in natura* Vorhandene. Sie erscheint daher in der Regel in dieser doppelten Stellung als Gläubigerin und als Vindikantin, was dem ältern Recht ganz unbekannt ist.

Dieser ungünstigeren Stellung der Frau im Auffall entspricht auch ihre verminderte Statutarportion. Das Stadt- und Landrecht bestimmt ferner noch, daß das Weibergut der ersten Frau der Ansprache der zweiten vorgehen soll. Ferner wird der falliten Frau zur Wahrung ihrer Rechte und zu ihrem Schutze ein Vogt gegeben.¹⁾

In allen diesen Bestimmungen erkennen wir noch immer das alte Recht, an das sich die spätere Entwicklung anschloß: während der Ehe das Princip des ungezweiten Gutes, bei Auflösung derselben aber das Hervortreten und die Ausscheidung der ursprünglichen Bestandtheile, das Erbrecht der Ehegatten beschränkter als früher (der Dritttheil der Fahrhabe nebst entsprechender Haft für Schulden bei der Frau und das Recht des Mannes auf die sämmtliche Fahrhabe der Frau ist weggesunken), dagegen die Bestimmungen über die sogenannte Statutarportion detaillirter und die Quoten verschieden, je nach dem Vorhandensein von Kindern.

Das Recht der Landschaft.

Indem wir die Darstellung des ehelichen Güterrechts mit der Gesetzgebung vom Jahr 1715 und 1716 abschließen und die

¹⁾ Das neuere Recht hat diese Verhältnisse noch genauer regulirt, wir beschränken uns hier aber auf diese Andeutungen aus dem St.- und L.-R.

neuere Praxis und allerneuste Legislation nicht mehr berühren, da es uns hier hauptsächlich auf eine Vergleichung mit andern ältern schweizerischen Rechtsquellen ankommt und die wichtigsten Fragen in dieser Lehre auch so alle berührt werden können, verweisen wir hingegen für das genauere Studium der historischen Entwicklung dieser Grundsätze auf die trefflichen Erörterungen in Bluntschli's zürcherischer Staats- und Rechtsgeschichte.

Abweichend vom Rechte der Stadt haben sich dagegen in den verschiedenen Theilen der Landschaft bis auf die heutige Stunde mit Bezug auf unsere Materie alte Gewohnheiten erhalten, welche im Laufe des 16., 17. und 18. Jahrhunderts schriftlich aufgezeichnet wurden. Diese noch geltenden Herrschaftsrechte (abgedruckt in der Sammlung der Statute von Pestalozz. 2 Bde. Zürich 1834) wollen wir nun ebenfalls untersuchen. Dabei ist aber vor Allem die Bemerkung vorauszuschicken, daß das Stadt- und Landrecht von 1715 durchaus als subsidiäres Recht der Landschaft galt, daß es sogar die Tendenz hatte (wie das überhaupt im Geiste der späteren Rechtsentwicklung lag), die Geltung der Statute so viel als möglich einzuschränken, wohl auch theilweise zu verdrängen. Wo wir daher keine speciellen Bestimmungen finden über die Güterverhältnisse während bestehender Ehe, dürfen wir unbedenklich das Stadtrecht suppliren. Hieron enthalten in der Regel auch diese Statute nur wenige Bestimmungen, dagegen wird in allen das Erbrecht der Ehegatten genau normirt. Gerade durch diese erbrechtlichen Vorschriften werden wir aber befähigt einen Rückschluß zu machen auf das Güterrecht während bestehender Ehe, da wir die erstern nur als eine Folge des letztern betrachten. Am wichtigsten sind in dieser Beziehung die Statute derjenigen Orte, wo Gütergemeinschaft herrscht.

Bei der Behandlung dieser Statute macht sich uns jedoch eine doppelte Schwierigkeit fühlbar, einmal ist die Masse des Stoffes, — denn der Kanton Zürich besitzt 18 solcher Herrschafts- oder Amtsrechte, — so gewaltig, daß wir, um nicht allzu weitschweifig zu werden, auf die wesentlichen Grundzüge uns beschränken müssen; andererseits ist es ziemlich schwer zur genaueren Uebersicht und leichtem Verständniß, dieselben in Kla-

seu einzutheilen, weil zwar allerdings oft mehrere Statute die nämlichen oder fast die nämlichen Bestimmungen über einzelne Fälle enthalten, dagegen in andern Punkten wieder von einander abweichen. Nur eine Parthie lässt sich scharf abscheiden, nämlich die Statute der Gütergemeinschaft; dagegen bei den andern ist immer mehr oder minder dieselbe Wurzel mit dem Stadtrecht zu erkennen. Es ist nämlich das charakteristische Merkmal dieser Herrschaftsrechte, daß eben auf dem Lande das alte Recht, wie wir es im Gerichtsbuch von 1553 kennen lernten, sich länger erhielt, während in der Stadt die Gesetzgebung von 1716 mit Bezug auf das Erbrecht Aenderungen eingeführt hatte. Einzelne Statute lassen sich gar nicht zusammen gruppieren und scheinen (wie ein besonderes Intestaterbrecht, was uns aber hier nichts angeht) auch ein besonderes Güterrecht zu besitzen. Wir wollen nun folgende fünf Klassen unterscheiden:

- I. Statute, welche ein besonderes Eherecht (d. h. ein besonderes Erbrecht der Ehegatten) haben.
- II. Statute, welche das alte Recht des Gerichtsbuches der Stadt vom Jahr 1553 in seinen Grundbestimmungen beibehalten haben.
- III. Statute, welche zwar ebenfalls Ähnlichkeit mit dem Stadtrecht besitzen, jedoch in anderer Weise von demselben abweichen, als diejenigen der ersten Klasse.
- IV. Hofrechte, welche sich dem System der ehelichen Gütergemeinschaft nähern.
- V. Die Statute der Gütergemeinschaft.

Erste Klasse.

Hieher gehören die Statute von Winterthur, Uhwiesen, Flach und Volken, Rheinau und Kaiserstuhl.

Winterthur's ältestes Stadtrecht datirt aus dem J. 1297. Von da an erhielt es mancherlei Abänderungen und Zusätze, die in den verschiedenen Recensionen desselben sich verfolgen lassen. Die neuste, die wir hier benützen, ist vom 21. Brachmonat 1779 (Bestatz I, 10). Ueber das eheliche Güterrecht finden sich darin außer den erbrechtlichen Vorschriften mehrere eigenthümliche Be-

stimmungen. Der Art. 7 enthält die Vorschrift, daß zur Gültigkeit eines weiblichen Versprechens nöthig sei, daß ein Mitglied des Rathes als Vogt der Frau erbeten werde und daß ein hierüber errichteter Brief mit seinem sowie mit des Schultheißen Siegel bekräftigt sei. Wir haben also hier die gleiche Solemnitätsform wie in Zürich, nur noch erhöht durch die Persönlichkeit des Vogtes, eine Bestimmung, die sich aus den städtischen Verhältnissen Winterthurs leicht erklärt. In dem §. 1 der Erläuterungen wird indeß beigefügt, daß die bis Anno 1691 errichteten Briefe der Art (worin die Frau für eine Schuld des Mannes ihre Liegenschaften verpfändet) gültig sein sollen, auch wenn nicht ein Mitglied des Rathes Vogt gewesen oder auch wenn das Siegel des Schultheißen oder des Vogtes fehle.

Eine große Abweichung von den gewöhnlichen Grundsätzen des ehelichen Güterrechts finden wir im §. 2 der Erläuterungen; hienach soll eine Chefrau befugt sein, ihre oder des Mannes Fahrhabe und Schuldbriefe gültig zu verkaufen und zu verpfänden ohne Mitwirkung des Rathes oder eines Vogtes. Es muß aber der Besitz wirklich auf den Erwerber übergegangen sein. Durch diese Bestimmung wird die eheliche Vormundschaft des Mannes bedeutend eingeschränkt oder mit andern Worten die Handlungsfähigkeit der Frau erweitert. Sie scheint auch auf den ersten Blick so anomal, daß man sich dieselbe kaum erklären kann. Höchst wahrscheinlich wurde aber diese Bestimmung mehr im Interesse der dritten Person getroffen, als in dem der Frau, um jene vor Schaden zu bewahren, wie wir aus dem Gerichtsbuch von Zürich eine ähnliche Rathsverordnung kennen, betreffend die Frauen, die für ihre Freunde oder Verwandten sich verbürgen (s. oben). Einem sorgfältigen Haussvater, der das ganze Vermögen in seiner Gewere hat, konnten solche Geschäfte der Frau unmöglich verborgen bleiben, und also war wohl faktisch die Gefahr nicht so gar groß.¹⁾ Im §. 3 dieser Zusätze wird dann auch umgekehrt die Dispositionsfähigkeit des Mannes sehr erweitert, denn er kann Liegenschaften und Häuser der Frau

¹⁾ Bluntschli erklärt diese Bestimmung aus dem Gesichtspunkt des anvertrauten Gutes. I. cit. II. 148.

ganz frei veräußern und verpfänden, wie seine eigenen. Sobald nur solche Käufe und Verpfändungen vor Rath gefertigt sind, so haben sie volle Geltung und gehen der Weiberguts-Forderung vor. Dieses ist die bedeutendste Abänderung vom zürcherischen Stadtrecht. Bemerkenswerth ist endlich noch die Bestimmung des folgenden §. 4, wonach der Ehemann, wenn er innerhalb 6 Jahren nach Eingehung der Ehe die zugebrachten laufenden Schulden der Frau nicht bezahlt oder versichert, nun persönlich für dieselben haften muß. Das Statut fügt als Grund bei "in Betrachtung er der Frauen Gut genutzt hat". Es fließt also auch diese Bestimmung her aus der germanischen Auffassung der Ehe, wonach der Mann für die ehelichen Schulden haftet, wonach er eben während der Ehe als natürlicher Debitor der ehelichen Schulden gilt. Allein sie geht darin über die gewöhnliche Grenze hinaus, daß sie den Begriff der ehelichen Schulden ausdehnt auf Verpflichtungen der Frau, die aus einer früheren Zeit datiren.

Was nun die Gestaltung der Vermögensverhältnisse beim Tode der Ehegatten anbetrifft, so scheinen, nach Art. 31 zu schließen, auch hier gar oft unter den Eheleuten zum Voraus durch Heiraths- oder Eheverträge Verfügungen getroffen worden zu sein. Dabei blieb indeß immer maßgebend die Vorschrift des Art. 17, wonach über Erbgut nur Leibdingweise verfügt werden durfte. Verträge, geschlossen während bestehender Ehe, sollen gleich den Testamenten beurtheilt werden. Nach dem ältesten Stadtrecht von 1297 erhielt die Wittwe bei kinderloser Ehe die ganze Fahrhabe und die in der Ehe errungenen Liegenschaften zu eigen. Das ändert sich aber und der Anspruch auf die Fahrhabe wurde auf einen Drittheil beschränkt, das liegende Gut erhielt sie nur zur Hälfte zu eigen und zur andern Hälfte zu Leibding. Nach dem Statut von 1738 und so auch nach der neuesten Recension von 1779 erhält sie außer ihrem zugebrachten Gut $\frac{1}{3}$ der Fahrhabe, und den dritten Theil der ehelichen Errungenschaft zu Eigen, an der übrigen Verlassenschaft aber lebenslänglichen Nießbrauch, so lange sie unverändert bleibt; am ehelichen Vorschlag verbleibt ihr derselbe jedenfalls (Art. 11); auf Verlangen muß sie hiefür Kautions leisten. Sind Kinder vor-

handen, so erhält sie ebenfalls erst ihr zugebrachtes Vermögen heraus und zwar soll es, wenn dasselbe nicht mehr in natura vorhanden ist, aus des Mannes liegendem Gut und wo auch dieses nicht hinreicht, aus dessen fahrendem ergänzt werden. In diesem letztern Falle vermindert sich freilich dann auch ihr Dritttheil an der Fahrhabe bedeutend. Diesen sammt der Morgen-gabe resp. 10 Pfund, welches zusammen das Statut die Ehegerechtigkeit nennt, soll die Frau erst fordern können, wenn die Schulden des Mannes bezahlt und die Vermächtnisse entrichtet sind (Art. 6). Früher hatte die Frau hier wie im alten zürcherischen Stadtrecht mit dem $\frac{1}{3}$ der Fahrhabe auch $\frac{1}{3}$ der Schulden zu übernehmen, allein schon das Statut von 1720 hob dieselbe auf; dennoch hat sie auch jetzt die Schulden insofern mitzutragen, als dieselben zuerst von der ehelichen Errungenschaft, nöthigenfalls von liegendem Gut, und wo auch dieses nicht ausreicht, von der Fahrhabe abgezogen werden sollen; wenn also keine Errungenschaft und kein liegendes Gut da ist, so schmilzt ihre Statutarportion sehr bedeutend, wo nicht ganz zusammen. Dazu kommt noch, daß der Begriff der Fahrhabe nach Art. 3 sehr enge gefaßt wird. Selbst Geld und Früchte hören auf als solche zu gelten, sobald sie ein gewisses Maß erreichen. Sind nach dem Tode eines Mannes, der mehrere Frauen hatte, nicht mehr alle Weibergüter vorhanden, so müssen sie den Verlust nach Maßgabe des Zugebrachten tragen (Art. 8).

Der Mann seiner Seits erhält bei beerbter wie bei un-beerbter Ehe die sämmtliche Fahrhabe der Frau zu Eigen. Dieser Ausdruck hat hier nach Art. 2 ebenfalls einen sehr beschränkten Sinn. Es gehören dazu einzig "des Weibes Kleider, Kleindien, Silbergeschirr, Hausrath, Bettwatt, und anders, so zu seinem Leib gehört." Wenn es in diesem Artikel heißt, ihre Heimsteuer solle liegendes Gut heißen, so entspricht das ganz dem "Liegen an erb und eigen", das wir oben kennen lernten und das also auch in Winterthur Gewohnheitsrecht gewesen zu sein scheint. Von ihrem übrigen Vermögen hat er bei beerbter Ehe die Nutznutzung, so lange er unverändert bleibt. Verheirathet er sich wieder, so hat er den verheiratheten oder 30 Jahre alten Kindern ihren Erbantheil ganz herauszugeben und

dritten Erben der Frau das Weibergut mit Ausnahme der ehemaligen Errungenschaft (Art. 9 und 12).¹⁾ Sind keine Kinder vorhanden, so erbt er $\frac{2}{3}$ des ehelichen Vorschlags zu Eigen. Der andere Drittel fällt an die Erben der Frau.

Im Ganzen erblicken wir auch hier die nämlichen Grundlagen, wie im alten Stadtrecht von Zürich. So entspricht natürlich jene erbrechtliche Vorschrift über die Restitution des Weiberguts ganz der alten Ausrichtung des Gerichtsbuches, wonach die Frau allen Gläubigern vorgeht. Davon erhält sie erst dann „ihre Ehegerechtigkeit“ d.h. die Morgengabe und ihren Drittels der Fahrhabe, wenn die Schulden des Mannes bezahlt und die Legate entrichtet sind. So lange jene Versicherung des Weiberguts auf das gesamte Vermögen des Mannes (liegendes und fahrendes) allgemein gültiges Gewohnheitsrecht von Winterthur war, so lange wurde gewiß auch die Frau im Konkurs ihres Ehemannes analog behandelt (ausgerichtet) wie bei seinem Tode. Aber allmälig erhielt das Stadt- und Landrecht von 1715 auch hier subsidiäre Geltung und es hat daher für die spätere Zeit jener Ausdruck des Statuts, „es solle liegend Gut heißen alles was ein Weib ihrem Ehemann in Heimsteuersweise zubringt“, nur noch eine erbrechtliche Bedeutung.

Das Amtsrecht von Uhwiesen dat. 24. Mai 1603 (Pestalozzi I. S. 141) enthält im Artikel 43 über das weibliche Versprechen eine ganz ähnliche Bestimmung wie das Gerichtsbuch von Zürich. Auch hier wird der gleiche Unterschied gemacht zwischen Schulden, die um Essens, Trinkens und gewöhnlicher Haushaltungsbedürfnisse willen gemacht werden und Schulden anderer Art. In Betreff des Erbrechts der Ehegatten giebt dieses Statut sehr detaillierte Bestimmungen. Wir finden hier den Drittel an Fahrhabe nicht. Die Wittwe erhält eigentümlicher Weise gar keinen Anteil an der Verlassenschaft des Mannes zu Eigen, sondern sie hat nur Nutznutzung am Ganzen bis zur Wiederverheirathung und von da an bloß an einem Drittheil. Das Ihrige erhält sie dann heraus und die

¹⁾ Vgl. auch im Ganzen Furrer, das Erbrecht der Stadt Winterthur. 1832.

Errungenschaft während ihres Wittwenstandes. Ist ihr zugebrachtes Gut nicht mehr ganz vorhanden, so soll ihr aus des Mannes Vermögen das Fehlende ersetzt werden (Art. 25 u. 40). Aber auch wenn die Ehe eine beerbte ist, so hat sie zunächst die Nutznutzung des gesamten gemeinen Vermögens mit der Verpflichtung, die Kinder zu erziehen; tritt später eine Aussonderung ein, so behält sie einen Kindstheil aus der väterlichen Verlassenschaft, aber ebenfalls bloß zu Leibding. Der einzige Fall, wo möglicher Weise der Wittwe eine Statutarportion zu Eigen zufällt, ist, wenn Kinder aus einer früheren Ehe des Erblassers da sind, dann hat sie die Wahl, ob sie von der ehelichen Errungenschaft einen Kindstheil zu Eigen oder von der ganzen väterlichen Verlassenschaft einen solchen zu Leibding beziehen wolle (Art. 37). In ähnlicher Weise ist auch umgekehrt für den Mann das Recht auf die Fahrhabe der Frau in diesem Statut wegfallen. Bei beerbter und bei unbeerbter Ehe besteht für ihn nur ein Nutznutzungsrecht an der Verlassenschaft, das je nachdem größer oder geringer ist. Im Einzelnen s. die Art. 26. 33. 34. 36. 38 und 39.

Sehr ähnlich ist das Erbrecht von Flaaach und Volken (Pestalozz I. 104 ff.) Auch hier hat bei unbeerbter Ehe der Überlebende Nutznutzung am ganzen Vermögen oder nur an der Hälfte bei nachheriger Wiederverheirathung. Bei beerbter Ehe kommt die Frau in den Besitz des ganzen ungezweiten Guts, will sie aber theilen, so erhält sie ihr zugebrachtes Gut und je nachdem Leibding an einem entsprechenden Theil der Verlassenschaft des Mannes oder verliert auch diese bei Wiederverheirathung. Was das Erbe des Mannes anbetrifft, so ist in diesem Statut jede Spur eines Rechtes desselben auf die Fahrhabe verloren gegangen; er hat vollständige Nutznutzung am ganzen Gut mit den Kindern; die Hälfte des Weiberguts behält er jedenfalls zu Leibding; letzteres ist er im Falle von Wiederlichkeit zu versichern schuldig. Im Konkurs des Mannes soll bei mehreren Weibergütern das erste vorgehen (Art. 6). Über die Errungenschaft kann frei verfügt werden (Art. 8) zu Gunsten des andern Gatten.

Nach dem Erbrecht der Stadt Rheinau dat. 8. Januar 1787 (Pestalozz I. S. 1), Art. 11, soll der Mann nicht befugt

sein das Weibergut ohne schriftliche obrigkeitliche Erlaubniß zu veräußern oder zu verpfänden. Während wir oben im Winterthurer Stadtrecht eine ausgedehnte Dispositionsgewalt des Ehemannes kennen lernten, finden wir hier umgekehrt eine außergewöhnliche Einschränkung.

Das Eigenthümliche des Erbrechtes der Ehegatten besteht hier darin, daß die sämmtliche Fahrhabe (nach der Definition des Art. 9, wonach ausgenommen sind Kapitalien, Vieh und Wein) immer dem überlebenden Theil zu Eigen gehört und daß er den lebenslänglichen Missbrauch des übrigen Vermögens erhält, gleichviel ob Kinder da seien oder nicht;¹⁾ dieser letztere reduziert sich aber auf einen Kindstheil, wenn er sich wieder verheirathet und verwandelt sich in einen solchen zu Eigenthum, wenn nur Kinder aus einer früheren Ehe da sind. Nach Art. 3 sind aber Heirathsverträge erlaubt, wonach es den Cheleuten gestattet ist, sich einen Drittheil des Vermögens nebst der Fahrhabe zu vermachen. Nach Art. 7 soll das während der Ehe errungene Gut immer als Eigenthum des Mannes gelten; über dieses kann er nach Willkür verfügen.²⁾ Art. 32 enthält eine Entschädigung für den überlebenden Gatten, welcher den andern erkrankten aus seinen Mitteln gleichsam erhielt und daher aus dem Seinigen Vieles zusezten mußte.

Sehr abweichend vom Stadtrecht ist endlich noch das Statut von Kaiserstuhl dat. 23. Juli 1680 (Pestalozz II. S. 6), welches für das zürcherische Dorf Weiach bis zur Stunde Gültigkeit hatte. Hier gilt nämlich der Grundsatz, daß das Weibergut weder wachsen noch schwynnen solle, nicht, (beim Tode des Einen soll das Fehlende Beiden in entsprechender Weise abgezogen werden) und es besteht daher auch im Konkurs des Man-

¹⁾ Im Einzelnen verweisen wir auch hier für die näheren Bestimmungen auf das Statut selbst, namentlich die Art. 2. 4. 5. 8. 9. 10. 17. und auf Mon. Chronik der Zürcher. N.-Pfl. VI. S. 13 und 14.

²⁾ Die Errungenschaft bezieht sich aber nur auf Liegenschaften, Kapitalien, Vieh und Wein, da die fahrende Habe immer den überlebenden Gatten eigenthümlich zufällt.

nes kein Privilegium des Weiberguts.¹⁾ Eine Ausnahme macht das Statut bloß da, wo der Mann durch Liederlichkeit und Verschwendug selbst den Verlust verschuldet und die Frau sich darüber gehöriger Weise beklagt hat (Art. 12. 1. 3). Das Erbrecht der Gatten wird normirt durch die Art. 9. 11. 12. 13. 15. 17 und 18. Auch hier findet sich das Recht der Frau auf den Drittel und des Mannes auf die ganze Fahrhabe nicht. Im Falle unbeerbarter Ehe hat der überlebende Gatte sein Zugebrachtes ganz zu beziehen; die übrige Verlassenschaft wird in zwei Theile getheilt, davon fällt die eine Hälfte dem überlebenden Gatten zu, die andere wird den Erben herausgegeben. Die Errungenschaft ist Mannesgut. Sind dagegen Kinder da, so soll der überlebende Gatte im ungestörten Genuss des ganzen Vermögens bleiben und wenn auch später Theilung und Ausscheidung eintritt, ihm jedenfalls einen Kindstheil des Vermögens des verstorbenen Gatten zu Eigen bleiben. Aehnlich auch bei Stieffkindern. Im Einzelnen verweisen wir auf das Statut selbst, uns genügte die Abweichung vom Stadtrecht angedeutet zu haben. Besondere Eheverträge können dieß anders reguliren (Art. 10). Doch müssen dieselben vor Vogt, Schultheiß und Rath geschehen. Die versprochene Morgengabe soll der Stadt Gewohnheit zufolge 50 Gulden betragen, wenn sie nicht bestimmt ist (Art. 16). Sie wird sogleich nach der Vergabung freies Eigenthum des Beschenkten, d. h. kein Erbgut.

Werfen wir noch einen Blick zurück auf diese 5 Statute der ersten Klasse, so sehen wir, daß sie im Erbrecht der Ehegatten sehr differiren vom zürcherischen Stadtrecht. Beim Winterthurer-Recht ist die gemeinsame Wurzel noch am meisten zu erkennen; dagegen enthält es während bestehender Ehe abweichende Grundsätze. Die Erbrechte von Rheinau und Kaiserstuhl haben viele Aehnlichkeit, diejenigen von Uhwiesen und Flaach sind ganz eigenhümlich. Überall sehen wir die Möglichkeit von Heirathsverträgen, die abweichende Bestimmungen treffen können. In Kaiserstuhl fällt das bekannte Sprichwort weg, ohne daß deswegen

¹⁾ Die Auffalls-Ordnung von Weiach vom Jahr 1617 findet sich abgedruckt in Schaubergs Beiträge IV. S. 208.

im Erbrecht sich eine Annäherung an die Gütergemeinschaft zeigte, sondern es tritt immer früher oder später die Ausscheidung der beiden Vermögen klar und bestimmt hervor.¹⁾ Dagegen hat allerdings der Ueberlebende einen Erbtheil an der Verlassenschaft des Verstorbenen und infofern kann die Auffallsordnung von Weilach mit Recht sagen, es sei im Amt Kaiserstuhl alter Brauch, daß die Ehemenschen einander erben und für einander bezahlen.

Zweite Klasse.

Hieher zählen wir das Kyburger-Grafschaftsrecht (Pestal. II. 195), die Amtsrechte von Wülfingen (II. 28), Grüningen (I. 57), Greiffensee (II. 1), Rönau (I. 220), Regensberg (I. 181) und Regenstorf (II. 102).

In diesen hat sich noch fast ganz das alte Recht von Zürich, wie wir es im Gerichtsbuch von 1553 aufgezeichnet fanden, erhalten.

Alle diese Statute überlassen der Frau beim Tode des Mannes außer ihrem zugebrachten Gut und der Morgengabe, die sie herausnimmt, einen Drittheil der Fahrhabe, mit der Uebernahme eines Drittels der laufenden Schulden; das Recht von Kyburg und das Statut von Regenstorf gewähren ihr auch noch das Cherecht, das erstere "das beste Kleid des Mannes und ein Bett," das zweite "des Mannes Sonntags-Kleider. Nach dem Kyburger Grafschaftsrecht hat die Frau nicht den dritten Theil aller Schulden, sondern "des Lidslohns, so in Jahresfrist verdient ist" zu zahlen. Was dieses sei, bestimmt Art. 140, es sind namentlich Löhne von Dienstboten, Feldarbeitern und einzelnen Handwerkern.

Was das Erbrecht des Mannes betrifft, so halten die Statute von Kyburg, Wülfingen und Regenstorf noch das alte

¹⁾ Diese Statute, mit Ausnahme derjenigen von Flaach und Volken, haben auch, was uns aber hier nicht berührt, ein ganz selbstständiges vom zürcherischen abweichendes Intestat-Erbrecht. Bei Rheinau und Uhwiesen ist der Einfluß des römischen Rechts bedeutend.

Recht fest, indem sie denselben die ganze Fahrhabe¹⁾ der Frau zu Eigen und ihr übriges Vermögen zu Leibding überlassen. Die Amtsrechte von Grüningen und Greiffensee gestatten ihm nur das Gewand, Hausrath und Betten der Frau zu Eigen, an der ganzen übrigen Verlassenschaft aber (liegend und fahrend Gut) einen Drittel zu Leibding. In Regensberg werden diese Rechte, sowie die Nutznutzung der Verlassenschaft bei beerbter Ehe noch mehr beschränkt (Art. 92. 93. 97).

Das weibliche Versprechen wird im Kyburger (Art. 68), im Regenstorfer (Art. 20) und im Grüninger Statut (Art. 28) ganz mit denselben Worten erwähnt, wie im Gerichtsbuch.

Ebenso finden wir im Regensberger Herrschaftsrecht (Art 43), sowie im Knonauer Amtsrecht (Art. 23) fast gleichlautend jene Vorschrift, daß die Frau nicht mehr als 18 Heller Schulden hinter dem Rücken ihres Mannes kontrahiren dürfe.

Nach dem Kyburgischen Statut (Art. 67) kann die Frau stets Versicherung ihres Weiberguts verlangen. Diese Bestimmung fließt ebenfalls her aus der althergebrachten Gewohnheit der Frauen-Gut an erb und eigen zu setzen, weshalb auch das Kyburger Recht die Heimsteuer der Frau für liegendes Gut erklärt. Allein diese Versicherung, zu der der Mann auch heute noch ohne anders angehalten werden kann, hat eben für die spätere Zeit die Bedeutung der Begründung eines speciellen Pfandrechts auf die Liegenschaften des Mannes. Analog jenen Bestimmungen des Gerichtsbuches über die Haft der Frauen, welche mit ihren Männern zu Bank und Gaden stehen, finden wir im Knonauer Amtsrecht (Art. 72) und im Regenstorfer (Art. 19) der Wirthinnen und der Frauen, die mit ihrem Manne backen oder mezgen, erwähnt.

Was die Restitution mehrerer Weibergüter anbetrifft, so soll nach Kyburger Recht (Art. 59) der Abgang von jedem gleich abgezogen werden, während nach dem Statut von Knonau das Weibergut der ersten Frau vorgeht, wie wir das oben schon sahen im Erbrecht von Flaach.

¹⁾ Allein Fahrhabe ist hier nur der Frauen verschroten Gewand, Kleider, Kleinodien, Bett und Kasten (Art. 64.)

Wir erkennen also in diesen sämmtlichen Statuten nicht nur während, sondern auch nach Auflösung der Ehe dasselbe Güterrecht wie im Zürcher Gerichtsbuch. Namentlich aber war die Entwicklung mit Bezug auf die Stellung der Frau im Konkurse des Mannes ganz die gleiche, wie im Stadtrecht. Ebenso bleibt bemerkenswerth, daß in diesen Theilen der Landschaft der alte Grundsatz fortbestand, daß die Frau mit ihrem Drittel der Fahrhabe auch einen Drittel der Schulden übernehme.

Dritte Klasse.

Hieher zählen wir das Weininger Amtsrecht (Pest. I. S. 111) und das Erbrecht der Grafschaft Baden (Pest. II. 301). Auch in diesen beiden Statuten finden wir während bestehender Ehe das gewöhnliche Güterrecht der Gatten mit dem bekannten Princip, das Weibergut dürfe wachsen noch schwinden. In Baden soll die Frau ihr zugebrachtes Gut vom Mann auf seine Liegenschaften versichern lassen, thut sie das nicht, so geht sie im Auffall ihres Mannes allen versicherten Kreditoren nach. Indessen hat sie gewiß auch in diesem Fall gerade wie im spätern Stadtrecht von Zürich das Privilegium des Weiberguts, wodurch sie immer noch den laufenden Gläubigern vorgeht.

Das Erbrecht der Ehegatten ist folgendes: nach beiden Statuten bleibt im Fall beerbter Ehe der überlebende Theil im Besitz und Fortgenuß des ganzen ungezweiten Guts, bis die Kinder zu ihren Tagen gekommen sind und ihren Anteil aus hinbegehren; die Frau behält dann ihr zugebrachtes Gut; nach dem Weininger Recht hat sie aber gar keine Statutarportion, dagegen nach demjenigen von Baden behält sie einen Kindstheil vom Vermögen des Mannes.

Im Fall unbeerbarter Ehe nimmt in Weiningen der Überlebende einfach sein Vermögen heraus; von irgend einer Statutarportion ist keine Rede; dagegen in Baden erhält derselbe außer seinem zugebrachten Gut den ehelichen Vorschlag und vom Vermögen des andern die Hälfte zu Eigen; diese reduziert sich auf einen Kindstheil, wenn Kinder aus einer früheren Ehe des Erb-

lassers da sind. In Baden können diese Bestimmungen durch Heirathsverträge modifizirt werden (Art. 2).

Also auch in diesen beiden Statuten haben wir während bestehender Ehe das gleiche Güterrecht, wie in Zürich, dagegen ein verschiedenes Erbrecht der Gatten und zwar in anderer Weise abweichend als die Statute der ersten Klasse.

Vierte Klasse.

Ganz eigenthümlich und interessant sind die beiden ältesten Statute des Kantons Zürich, nämlich die fast ganz gleichlauenden Hofrechte von Fischenthal (Best. II. 78) von 1511 und von Wald (I. 168) von 1586. Auch hier wird die erbte Ehe von der kinderlosen unterschieden. Bei der letztern erbt die Frau, wenn sie ihr Ehorecht besitzt (d. h. wenn sie wenigstens 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage bei dem Mann in der Ehe gelebt hat und auch nach seinem Tode eine gleiche Zeit lang im Wittwenstand geblieben ist), $\frac{2}{3}$ der Fahrhabe zu Eigen, muss dann aber auch $\frac{2}{3}$ der Schulden übernehmen und an einem Drittel der Liegenschaften erhält sie Leibding. (Im Fall der Leibesnoth darf das Kapital angegriffen werden). Der Mann, welcher das Ehorecht besitzt, erbt die ganze Fahrhabe der Frau zu Eigen und ebenfalls $\frac{1}{3}$ ihrer Liegenschaft zu Leibding; nach dem Fischenthaler Statut hat er Nutznutzung an sämmtlichen Liegenschaften. (Beim Mann ist die obige Frist des Ehorechts nur auf das eheliche Zusammenleben beschränkt, nicht auch auf den Wittwenstand). Besitzt die Frau ihr Ehorecht nicht, so darf sie nur ihre Morgengabe und ihr zugebrachtes Gut samt dem verschroten Gewand beziehen, erhält aber gar keine Statutarportion; der Mann erhält in diesem Fall nur ihr Federgewand, Hausrath und $\frac{1}{3}$ ihrer Fahrhabe.

Ganz anders stellt sich nun aber die Sache im Falle beerbter Ehe. Stirbt der Mann, so erhält die Witwe aus der gesamten ehelichen Verlassenschaft einen Kindestheil und kann, wenn sie will, ihre Morgengabe beziehen. Hier ist also nur eine gesamte Vermögensmasse vorhanden; zwischen Manns- und Weibergut, zwischen Fahrniß und Liegendem wird nicht mehr unterschieden. Die Frau wird wie ein Kind angesehen

und succedit mit diesen in der Erbschaft (ganz ähnlich wie bei der römischen manus). Consequent führt dann auch das Statut diese Auffassung durch, indem es vorschreibt, daß wenn jene Wittwe sich wieder verheirathet und vom zweiten Manne auch Kinder erhalte, diese Kinder zweiter Ehe die Mutter bei ihrem Tode allein beerben sollen, mit Ausschluß derjenigen aus erster Ehe, weil letztere ihre Mutter bereits in der väterlichen Verlassenschaft erster Ehe beerbt hatten.

Vom Erbrecht des Mannes ist nicht die Rede, es ist anzunehmen, daß er im Besitz des ganzen ungezweiten Gutes verblieb. Wie aber, wenn der Mann sich wieder verheirathet? Wenn er in dieser zweiten Ehe wieder Kinder erhält, so werden diese nicht das gleiche Erbrecht haben, wie die Kinder erster Ehe. Wahrscheinlich erfolgt in diesem Falle eine Ausscheidung des beiderseitigen Vermögens, so daß das Muttergut bloß den Kindern der ersten Ehe zufällt; ob aber erst beim Tode des Mannes oder schon bei der Wiederverheirathung, ist ungewiß.

Heirathsverträge sollen ungültig werden, wenn Kinder in der Ehe geboren werden. Wir sehen also hier im Falle einer mit Kindern gesegneten Ehe bereits das Verhältniß der Gütergemeinschaft, indem das ganze ungezweite Gut diesen Charakter fortbewahren soll, auch nach dem Tode des Ehegatten. Wir können aus diesen erbrechtlichen Bestimmungen wohl mit Sicherheit folgern, daß gewiß auch die Dispositionsfähigkeit des Mannes über das Weibergut stets eine viel freiere und unbeschränktere war; und daß, wenn es zum Konkurs des Mannes kam (vorausgesetzt, daß auch hier, was wir nicht bezweifeln, in alten Zeiten der Auftall des Mannes seinem Tode gleich gestellt wurde), im Falle beerbter Ehe, die Frau nicht ihr zugebrachtes Vermögen heraus verlangen konnte, sondern die Schulden zuerst aus der ganzen vorhandenen Masse getilgt wurden.¹⁾ Im Falle

¹⁾ Zu dieser Annahme glauben wir auch berechtigt zu sein durch die Vergleichung des alten lübischen Stadtrechts, welches eine merkwürdige Ähnlichkeit mit diesen zwei Statuten darbietet, indem auch dort nur im Fall beerbter Ehe eigentliche Gütergemeinschaft stattfindet. Vgl. darüber Hasse in der Zeitschrift für geschichtliche R.-Wissensch. IV. S. 96 ff. — In der Praxis wurde indessen die Sache

kinderloser Ehe dagegen tritt mit der Auflösung der ehelichen Vormundschaft des Mannes auch wieder Zweiung des Gutes ein. Der Frau, die ihr Ehreht besitzt, steht es frei, auf den Bezug von $\frac{2}{3}$ der Fahrhabe zu verzichten und damit entbindet sie sich dann auch der Verpflichtung, $\frac{2}{3}$ der Schulden zu übernehmen.

Diese beiden alten Statuten bilden uns einen passenden Uebergang zur nächsten und letzten Klasse.

Fünfte Klasse.

Wir kommen nun zu einer Klasse von Statuten, welche sich sehr dem sogenannten Systeme der Gütergemeinschaft nähern. Es gehören nämlich hieher diejenigen von Andelfingen (Best. II. S. 52), Stammheim (cod. I. II. 91) Ossingen (II. 128), Elgg (I. 258) und Eglisau (II. 168).

Bevor wir indessen diese Statute durchgehen, müssen wir einige Bemerkungen über den Begriff der Gütergemeinschaft vorausschicken. Man versteht gewöhnlich unter diesem Ausdruck ein ausgebildetes System, das dem gewöhnlichen Güterrecht der Ehegatten, welches man auch als System der getrennten Güter bezeichnen könnte, als Gegensatz gegenüber gestellt wird. Wir unserer Seits halten dafür, daß in vielen Fällen auch diese Formation der ehelichen Vermögensverhältnisse nur ein Ausfluß sei des germanischen Princips des ungezweiten Gutes, und daß man in dieser Lehre im Ganzen viel zu theoretisch zu Werk gegangen sei. Um nämlich die Gütergemeinschaft recht zu begreifen, muß man ihre Entstehung ins Auge fassen. Zunächst entspringt sie immer aus ganz natürlichen Verhältnissen, wobei die Leute keineswegs an ein künstliches System (mit andern Worten an alle Consequenzen) denken, aber je nachdem nun zu diesen natürlichen Verhältnissen andere Umstände oder Motive hinzutreten, wird auch die Gütergemeinschaft selbst eine verschiedene.

Wir haben oben gesehen, daß schon nach dem Recht des Schwabenspiegels durch das Dasein von Kindern ein festeres vermögensrechtliches Band unter den Eheleuten geknüpft wurde, nie so behandelt, sondern es galten auch hier mit Bezug auf den Konkurs die Grundsätze des zürcherischen Stadtrechtes.

indem der Mann ein größeres Verfügungrecht über das Vermögen der Frau erhielt, da er nun gleichsam von dem Zwange befreit wurde, den die Erben der Frau auf ihn ausübten. Durch die Existenz von Kindern war die Gewissheit gegeben, daß auch nach seinem Tode das ungezweite Gut zusammen bleiben, mit andern Worten nur an die gemeinsamen ehelichen Erben, die Kinder, falle, nicht aber eine Scheidung in die ursprünglichen Bestandtheile eintrete, in Folge deren das Vermögen der Frau an ihre Anverwandten restituirt werden mußte. Die Geburt von Kindern, die das Band der Ehe noch fester knüpft, wirkt also auch auf die rechtliche Gestaltung der Vermögensverhältnisse. Wir haben ferner gesehen, daß nach gar vielen Statuten (auch wo keine Gütergemeinschaft herrscht) der Besitz des überlebenden Gatten mit den Kindern im ungehörten Genuß des ganzen ungezweiten Gutes vorkommt, bis dieselben volljährig geworden sind oder sich verheirathen. Auch dieses Verhältniß liegt ganz in der Natur der Dinge; es soll durch den Tod des einen Gatten nicht plötzlich das ganze bisherige Familienleben zerstört werden, sondern man setzt, so lange es zweckmäßig ist, das Zusammenwohnen und die bisherige häusliche Wirthschaft fort. So wird am besten für die Erziehung der Kinder und die Neufüllung des gemeinsamen Vermögens gesorgt. Dieser Besitz ist nichts anderes als eine Fortdauer des ungezweiten Gutes. Diesen Gedanken hat nun aber das deutsche Recht in verschiedener Weise bald umfassender, bald beschränkter ausgebildet. Kommen nämlich zu diesen natürlichen Bedingungen andere begünstigende Umstände hinzu, so entwickelt sich die Gütergemeinschaft so zu sagen von selbst. Sie kann aber auch hervorgerufen werden durch andere Motive, welche von vorneherein jene Regulirung der Vermögensverhältnisse unter den Ehegatten zur Folge hatten, wodurch je nachdem eine universelle oder eine bloß partikuläre Gütergemeinschaft begründet wird. Wir wollen versuchen, diesen Unterschied hier etwas genauer zu entwickeln.

In den Städten bestand das Hauptvermögen in Fahrhabe. Der Verkehr hob schon im Mittelalter dieselbe bedeutend im Werth. Der Mann, der über sie frei verfügen konnte, war also Herr des bedeutendern Vermögenstheiles. Hier war denn auch wenig davon die Rede, der überlebenden Frau ein

Witthum (Leibgeding) zu bestellen, statt dessen gab man ihr einen Anteil an der Verlassenschaft des Mannes. So gewöhnte man sich die Fahrhabe als eine gemeinschaftliche Masse während des Lebens der Gatten aufzufassen, und diese Auffassung sich als wirksam zu denken auf die Zeit nach dem Tode. Am wichtigsten sind aber für die Ausbildung der Gütergemeinschaft in den Städten die sogenannten Ehestiftungen, d. h. Heirathverträge, wodurch die Gatten schon zum Voraus ihre Vermögensverhältnisse ordneten auf den Fall des Todes und zwar wurde dann häufig dem überlebenden Gatten ein Vortheil zugesichert, den man meist aus einer Art von gemeinem Gut — z. B. aus der sämmtlichen Fahrhabe oder aus der Errungenschaft — bestimmte. Solche Verträge wurden gewöhnlich in einer Stadt zur festen Regel, die dann nachher das Statut als altes Herkommen bezeichnet. Auf diese Weise wurde die Sitte zum Gesetz. Nach diesen erbrechtlichen Normen (resp. Gewohnheiten) wurde die Fahrhabe als eine Masse behandelt und nach arithmetischem, nicht nach genetischem Gesetz getheilt; wird es doch ohnedem am Ende einer langdauernden Ehe oft schwer sein, die einzelnen Bestandtheile der beiden ursprünglichen Vermögen wieder zu erkennen und auszuscheiden. Daher finden wir auch ursprünglich nur Gütergemeinschaft an Fahrhabe und Errungenschaft und diejenige, die sich auch auf Liegenschaften erstreckt, ist späteren Datums oder wird durch andere Gründe hervorgerufen, denn hier ließ sich wohl im Gedächtniß behalten, von welcher Seite sie eingebracht worden seien. — Diese Gütergemeinschaft an Fahrhabe (wenn dieser Ausdruck hier passend ist), wie sie sich in den großen Städten entwickelte, darf man allerdings als aus den erbrechtlichen Bestimmungen herrührend betrachten, indem diese letztern das ganze Vermögen oder gewisse Theile desselben als eine gemeine Masse behandeln und man nun diese Behandlung oder Auffassung zurückdatirte auf die Zeit der Ehe. Während des Lebens der Gatten aber bot jene Einheit nichts Auffallendes dar wegen der vormundschaftlichen Stellung des Mannes und seiner Benutzung des ungezweiten Gutes. Wo nun eine gemeinschaftliche Masse in diesem Sinne bestand, da war auch die Tilgung der Schulden nur aus dieser möglich. Wir glauben, hier galt immer der Mann als der Repräsentant der Ehe,

als der Verwalter des gemeinsamen Vermögens und er haftete eben mit diesem für die ehelichen Schulden, denn diese galten ja während der Ehe als seine Schulden. Starb er, so haftete diese Vermögensmasse noch in bisheriger Weise, indem man sich das Verhältniß als fortdauernd dachte. Nicht die überlebende Wittwe haftete für die Schulden des Mannes, sondern das gemeinsame Vermögen, wie wenn die rechtliche Persönlichkeit des Mannes noch fortexistirte. Der Mann hatte seiner Zeit die Schulden kontrahirt, ganz ohne Rücksicht auf die Frau, in Folge seines ausgedehntern Vormundschaftsrechtes, dagegen mit Rücksicht auf die gemeinsame Vermögensmasse. Die aus dieser Zeit restirenden Schulden, sind also Schulden des Mannes, nicht etwa solche einer juristischen Person¹⁾ oder der Frau, welche als Mitglied einer Societät²⁾ oder in Folge vom Gesammeigenthum oder Miteigenthum haftete. Für die Richtigkeit unserer Ansicht spricht auch der Umstand, daß bei dieser Art von Gütergemeinschaft die Frau sich durch Erbentschlagung von der Zahlung befreien kann, der Mann dagegen nie.³⁾

Ein ganz anderes Verhältniß wird nun aber begründet durch

¹⁾ Von einer juristischen Person oder Genossenschaft kann man schon deshalb nicht sprechen, weil eine solche unabhängig ist von dem Dasein zweier Personen, mit andern Worten von dem Wechsel der Mitglieder, während hier gerade durch den Tod des einen Theiles die Ehe aufgelöst wird. Sodann ist der Mann nicht Stellvertreter einer Genossenschaft oder Eigentümer des Gesamtvermögens, sondern Haupt der Familie und Repräsentant der Ehe nach außen hin. Die Ehe begründet eben an und für sich — abgesehen von den vermögensrechtlichen Verhältnissen — eine Einheit unter den Gatten, welche zunächst durch den Mann dargestellt wird. Solche natürliche Lebensverhältnisse muß man nicht in künstliche Begriffe hineinzwängen.

²⁾ Davon gleich unten.

³⁾ Vgl. über das eheliche Güterrecht in Hamburg, Heise und Cropp Abhandlungen II. S. 427. Der Verfasser jener trefflichen Abhandlung leitet das dortige Güterrecht ebenfalls nur aus der vormundschaftlichen Stellung des Mannes ab und beweist, daß während der Ehe keine Gütergemeinschaft im eigentlichen Sinne des Wortes stattfindet, sondern daß nur die ehrerechtlichen Bestimmungen zu dieser irrthümlichen Auffassung Veranlassung gaben.

das Institut der Zusammenheilung oder der Gemeinderschaft, wie wir es oft auf dem Lande finden. Durch die Anwendung dieses Principes auf die Güterverhältnisse der Gatten während bestehender Ehe wurde die Ausbildung einer wahren Gütergemeinschaft möglich und zwar einer das ganze Vermögen, das nun hier gerade vorzugsweise in Liegenschaften bestand, umfassenden. Sie beruhte aber immer auf einem bestimmten Vertrag und verstand sich nicht von selbst. Auch hier fand dann meist althergebrachte Gewohnheit von solchen Verträgen bei späterer schriftlichen Aufzeichnung des geltenden Rechtes ihren gesetzlichen Ausdruck. Aber auch hier lag das Bedürfniß des Zusammenlebens der Familienglieder und der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung der Güter, wobei man viel mehr profitirte, als bei Theilung und Zerstückelung, in der Natur der Verhältnisse, und es lässt sich also auch hier der Ursprung der Gütergemeinschaft keineswegs auf ein klar gedachtes, künstliches System zurückführen. Insbesondere aber wäre es unrichtig, die erbrechtlichen Bestimmungen als maßgebend zu betrachten. Hier haben wir es nämlich mit einer eigentlichen Gütergemeinschaft während bestehender Ehe zu thun, hier wird unter den Gatten quasi ein Societätsverhältniß begründet, ganz ähnlich, wie wenn bei Betreibung eines Geschäftes die Frau mit ihrem Manne zu Bank und Gaden steht.¹⁾ Hier liegt das größere Dispositionsrecht des Mannes nicht in seiner vormundschaftlichen Stellung, sondern entspringt aus dem Vertrage, hier haften Mann und Frau gleichmäßig für die Schulden (im einen Falle für die gesammten ehelichen Schulden, im andern nur für die Geschäftsschulden) und zwar persönlich nicht bloß mit dem Gute, hier kann sich deshalb denn auch die Frau durch Erbentschlagung nicht von ihrer Schuldpflicht befreien, und darin liegt der große Unterschied von jener sogenannten Gütergemeinschaft, wie wir sie oben schilderten und wie sich in großen deutschen Handelsstädten, wie Hamburg, Lübeck &c. findet. Hier sind die erbrechtlichen Bestimmungen nur

¹⁾ Das selbst in der Stadt Zürich solche Verträge über Gemeinderschaft stattfanden, darüber siehe eine Stelle aus den Geschäftsbüchern des Raths bei Wyß I. cit. S. 80.

ein Ausfluß des während des Lebens der Gatten bestehenden Güterrechts, also nur dessen Folge, ja nicht dessen Ursprung.

Diese beiden Arten von Gütergemeinschaft unterscheiden sich also, um das Resultat der bisherigen Einleitung kurz zusammen zu fassen, folgendermaßen:

1. Bei der ersten Klasse entspringt jene Besugniß des Mannes, die Güter der Frau zu veräußern und mit Schulden zu belasten, aus einem ausgedehnten Vormundschaftsrecht desselben, bei der zweiten dagegen immer aus einem bestimmten Vertrag (Gemeinderschaft oder Societäts-Vertrag).

2. Die erste ist mehr zu beurtheilen aus den erbrechtlichen Bestimmungen der betreffenden Statute, die zweite dagegen aus dem speciellen Vertrag, mit andern Worten aus dem Verhältniß während bestehender Ehe. Dort reguliren die Heirathsverträge (Ehestiftungen) die zukünftigen Verhältnisse nach dem Tode der Ehegatten, hier normiren sie das eheliche Güterrecht während des Lebens beider.

3. Da bei der ersten Art nach der Auffassung der erbrechtlichen Bestimmungen die Massen gar nicht mehr unterschieden werden, so bleibt die Gütergemeinschaft nach dem Tode auch bei beerbter Ehe; oder, um uns allgemeiner auszudrücken, da die einzelnen Statute wieder von einander abweichen, sie kann bleiben, welches auch immer die Verhältnisse sein mögen; umgekehrt bei der zweiten Klasse kann gerade bei beerbter Ehe nach dem Tode des Ehegatten wieder Scheidung in die ursprünglichen Bestandtheile eintreten, weil das Erbrecht hier gar nicht maßgebend ist; denn hier bestand die Gütergemeinschaft zunächst nur während des Lebens; sie wirkt insofern allerdings hinüber auf die Zeit nach dem Tode, als zuerst die Schulden aus der gemeinen Masse getilgt werden müssen. Wird aber die Gütergemeinschaft fortgesetzt bei beerbter Ehe zwischen dem überlebenden parens und den Kindern in Form des Besitzes, so läßt sich dies nur so erklären, daß eben diese Familienglieder wieder mit einander eine Gemeinderschaft eingehen, beziehungsweise fortsetzen; es versteht sich dies aber keineswegs von selbst. Man muß also immer den Ursprung der Gütergemeinschaft

wohl ins Auge fassen und je nachdem ist dann auch diese selbst verschieden zu beurtheilen.

Nach dieser Einleitung wollen wir nun zur Behandlung unserer zürcherischen Statute übergehen und nachweisen, daß sie gerade zu dieser zweiten Art gehören; sind sie es doch, welche uns den eben entwickelten Unterschied zum Bewußtsein brachten.

Wie sehr es in diesen Ortschaften üblich war, daß die Ehegatten Verträge über Gemeinderschaft mit einander abschlossen und daß aus dieser regelmäßigen Sitte die Gütergemeinschaft während des Lebens und die betreffenden erbrechtlichen Bestimmungen, welche wir sofort kennen lernen werden, entsprangen, beweisen folgende Stellen in unsern Statuten: Das Andelfinger Herrschaftsrecht beginnt den vom Erbrecht handelnden Art. 56 mit den Worten: "Item wann zwei Gemenschen einander zu Gemeinde innemmen" u. s. f. und ganz entsprechend das Statut von Ossingen: "Fürs erst, wann zwei Menschen zusammen in die Gemeinde einanderen zu Gemeinde auinemend, so erbt u. s. f., es werde dann in der Eethäding ein anders angedinget." Man sieht also hieraus, daß eine solche Gemeinderschaft das Gewöhnliche war und nur wenn sie bestand, gestaltete sich das Erbrecht der Gatten in der bezeichneten Weise. Es konnte aber durch einen Heirathsvertrag (Eethäding) etwas Anderes ausgemacht werden, dann traten auch die im Statut bezeichneten Folgen nicht ein.

Das Stammheimer Erbrecht bedient sich zwar dieser Eingangsworte nicht, allein da dieses Dorf ganz nahe bei Andelfingen liegt und im Uebrigen die beiden Statute so sehr übereinstimmen, so ist nicht zu bezweifeln, daß auch hier dieselbe Sitte der Zusammentheilungen geherrscht habe.

Das Eglisauer Stadtrecht sagt in Art. 4: "wann zwei Gemenschen eelich zusammenkommend und kein sündering oder gemecht verdingt wirt zwüschen ihnen, da erbt eins das ander ohn alles mittel." War also kein specieller Vertrag unter ihnen geschlossen, wodurch sich jeder Theil sein zugebrachtes Gut vorbehielet, so trat auch hier Gütergemeinschaft als das regelmäßige Verhältniß während des ehelichen Zusammenlebens ein. Dieses bekräftigt auch der §. 4 im gleichen Art., wo es heißt, daß die

Eheleute die Schulden für einander bezahlen sollen; wenn aber die Frau nachweist, daß der Mann ihr Gut verschwendet, so kann sie gerichtliches Einschreiten und eine Sündereung verlangen. Auch nach dem Stadtrecht von Elgg (Art. 54 §. 3) werden bei einem Erbsfall vor allen Dingen die Schulden aus der unvertheilten Verlassenschaft getilgt und erst dann wird zur Theilung geschritten. Aus dem §. 12 l. c. ersehen wir, daß regelmäßig ("es ist auch ein bruch und recht") die Eltern und Kinder mit einander unvertheilt zusammenleben und daß sogar, wenn ein einzelnes Kind etwas vorschlägt außerhalb des Vaters Wohnung, dieser Gewinn in die gemeine Masse fällt und auch beim Tode des einen parens nicht etwa diesem Kinde zukommt. Es deutet diese Stelle so sehr auf das Institut der Gemeinderschaft in seiner vollsten Ausbildung, daß wir nicht zweifeln können, daß dasselbe auch hier der Ursprung des ehelichen Güterrechtes war. Dazu kommt aber hinzu, daß bei Elgg und Eglisau, welche beide kleine Landstädte sind, die Entwicklung der Gütergemeinschaft durchaus nicht etwa durch großartige städtische Verhältnisse hervorgerufen oder begünstigt wurde, z. B. durch die große Bedeutung der Fahrhabe, sondern daß hier die Landwirthschaft den Haupterwerbszweig der wohlhabenderen Leute ausmachte und das Vermögen größtentheils in Liegenschaften bestand. Es findet sich nun freilich in dem Elgger Statut im Art. 43 §. 4 (von dem usklagen) der Satz: "diewyl doch die Gelüt nach der Stadt Elgow einander auch erbend, so sollen sie billich auch für einandern zalen."¹⁾ Aus dieser Stelle könnte man nun folgern, daß in der That in Elgg und so vielleicht auch in Eglisau — jenes Zahlen als eine Folge des Erbrechtes aufgefaßt wurde, was jene von uns bekämpfte Ansicht bestätigen würde, daß auch hier die Gütergemeinschaft während der Ehe nur eine Folge der erbrechtlichen Bestimmungen sei. Jene Stelle beweist indeß nur, daß die Leute es so ansahen, weil man

¹⁾ Ebenso braucht die Auffallsordnung von Weiach, welche wir oben bei der ersten Klasse der Statute kennen lernten, den Ausdruck: „wiewohl zu Weiach und im Amt Kaiserstuhl nach altem Bruch und Herkommen die eemenschen einander erben und für einander bezahlen müssen.“

einander erbe, so sei es billig, daß man auch für einander bezahle. Allein es schließt dies doch unsere Annahme nicht aus, daß diese Gütergemeinschaft in Verträgen der Ehegatten über Zusammentheilung ihren Ursprung hatte, wofür die angeführten Stellen und die ländlichen Verhältnisse dieser Ortschaft den schlagentesten Beweis liefern. Nachdem aber diese Verträge zur allgemeinen Regel geworden, wurden sie wohl später gar nicht mehr geschlossen, sondern diese Gütergemeinschaft verstand sich stillschweigend von selbst und nur entgegengesetzte Eethädinge, welche eine Ausnahme bildeten, mußten bei Eingehung der Ehe speciell geschlossen und genau normirt werden.¹⁾ Daher möchte denn wohl manchem Bewohner dieser Orte in späteren Zeiten der Grund seines ehelichen Güterrechtes unbekannt sein und sich die Frau ihre Haft für die Schulden des Mannes aus ihrem Erbrecht erklären.

Unzweifelhaft galt also nach allen diesen 5 Statuten während der Ehe eine vollständige Gütergemeinschaft, sofern nicht vor oder bei Eingehung der Ehe durch einen besondern Vertrag etwas Anderes ausbedungen worden war, oder der verschwenderische Charakter des Mannes während der Ehe (wie in Eglisau) eine Sonderung der beiden Vermögen rechtfertigte. Das Verhältniß dieser Gütergemeinschaft ist aber nach den Grundsätzen der Zusammentheilungen oder Gemeinderschaft zu beurtheilen. Der Mann war hier der Verwalter der gemeinen Masse, wie bei Zusammentheilungen unter Geschwistern in der Regel der älteste Bruder. Für die Schulden haftete hier das ganze gemeine Gut. Wir glauben aber namentlich, daß die Frau hier eben auch persönlich haftete, also sich durch Erbentschlagung von ihrer Schuldpflicht nicht befreien konnte. Es findet sich auch in der That in diesen Statuten keine Stelle (wie in deutschen Statuten) die gegen eine solche Annahme berechtigte.²⁾ Von einer Aus-

¹⁾ Dies beweist auch die Recension der oben angeführten Stelle aus dem Ossinger Statut. Vgl. Bluntschli I. c. II. S. 187 u. 188. Bluntschli hält die Zusammentheilung nur bei Ossingen für nachweisbar. Wir gehen hierin viel weiter.

²⁾ Dr. Finsler in seiner Abhandl. M. Chr. IX. S. 171 nimmt dies zwar an, allein wir können seine ganze Auffassung nicht thei-

richtung der Frau im Konkurs oder beim Tode des Mannes im Sinne des zürcherischen Gerichtsbuches konnte hier natürlich keine Rede sein, ebensowenig von einer Intercession der Frau zu Gunsten ihres Mannes, die ja ganz nutzlos wäre, da ohnedem die gesamte Masse (also ihr Vermögen ebenfalls) für die Schulden haftet. Dagegen ließe sich eine Intercession der Frau zu Gunsten eines Dritten denken, die sich aber erst wirksam äußern könnte nach Aufhebung der Gemeinderschaft, also nach dem Tode des Mannes; über das Gesamtgut als solches kann sie nicht verfügen, da dieses in der Verwaltung des Mannes ist. Bei einer Aufhebung der Ehe durch gänzliche Scheidung muß natürlich die gemeine Masse in ihre ursprünglichen Bestandtheile zerlegt werden: jeder Theil nimmt wieder das Seine zurück; die eheliche Errungenschaft aber wird in zwei gleiche Hälften zertheilt.

Was nun die Vermögensverhältnisse nach dem Tode des einen Gatten anbetrifft, so werden sie durch die Statuten folgendermaßen regulirt:

In Andelfingen, Stammheim und Ossingen findet sich allerdings bei unbeerbarter Ehe der Standpunkt der Gütergemeinschaft festgehalten. Der überlebende Ehegatte erbt die gesamte Vermögensmasse zu Eigenthum, ohne Rücksicht, von welcher Seite sie gekommen sei und dieses Gut fällt dann auch künftighin ausschließlich wieder an seine Erben, „mit wiederum hinder sich“, wie das Statut sich ausdrückt. Nur die Morgengabe fällt nach dem Erbrecht von Stammheim an die Verwandten der Frau und nicht an den Mann. Den Fall der beerbten Ehe dagegen behandeln diese Statute verschieden. Nach demjenigen von Stammheim bleibt das Gut des Verstorbenen im Besitz und Genuss des überlebenden parens, so lange er sich nicht wieder verheirathet. Thut er aber dies letztere, so hat er dann die Wahl, entweder aus der gesamten Masse einen Kindstheil zu beziehen, oder aber das Gut des verstorbenen Gatten den Kindern gänzlich herauszugeben. In letzterem Falle tritt also wieder vollständige Sönderung ein.

len, weil er die Gütergemeinschaft dieser Statute aus dem Erbrecht erklärt und herleitet.

Auch nach dem Andelfinger Recht tritt im Falle der Wiederverheirathung des überlebenden, oder wenn der Vater ein Verschwender ist, Zweiuung ein und wahrscheinlich Theilung der Errungenschaft in zwei Hälften; bis zur Wiederverheirathung bleibt der überlebende Gatte im Besitz und Genuss des ganzen Gutes. Das Recht von Ossingen unterscheidet, je nachdem der Mann oder die Frau zuerst stirbt. Die Wittwe nämlich erhält aus der gesamten Masse einen Kindstheil. Der überlebende Mann dagegen hat den Genuss des Weiberguts, so lange er unverändert bleibt. Bei seiner Wiederverheirathung muß er dasselbe herausgeben.

Die Herrschaftsrechte von Elgg und Eglisau ertheilen ebenfalls bei kinderloser Ehe dem überlebenden Theile die ganze Verlassenschaft zu Eigenthum. Namentlich das Statut von Elgg spricht sich hierüber sehr bestimmt aus (Art. 54 §. 2).

Bei beerbter Ehe dagegen weichen diese beiden Statute einigermaßen von einander ab. Das Elgger unterscheidet, je nachdem der Vater oder die Mutter der überlebende Theil ist. Der Vater behält „die Kind und das Gut bei einander“ und soll die ersten erziehen. Wenn er übel wirthschaftet, so kann er genöthigt werden, den Kindern das Muttergut sicher zu stellen. Wenn er sich wieder verheirathet, so muß er jedenfalls den Kindern erster Ehe die Größe ihrer mütterlichen Erbschaft anzeigen und sie dafür sicher stellen, weil sie dasselbe nicht mit den Kindern der zweiten Ehe zu theilen haben; eine eigentliche Aushebung dagegen findet nicht Statt. Ist aber die Frau der überlebende Theil, so ist es zwar ebenfalls möglich, daß das ganze Gut beisammen und die Wittwe bei ihren Kindern in unzertreinter Haushaltung bleibt. Allein beide Theile können Trennung verlangen. Dann werden zu allererst aus der gemeinen Masse die Schulden bezahlt. Der Rest (in welchem das mütterliche Vermögen also ebenfalls begriffen ist) wird in zwei gleiche Hälften getheilt, deren eine der Wittwe, die andere den Kindern zufällt. Allein auch hier ist der Gedanke an den Ursprung nicht ganz ausgeschlossen. Wenn die Mutter sich wieder verheirathet, so soll bei ihrem Tode nachgesehen werden, ob sie nicht seiner Zeit bei der bezogenen Hälfte auch vom Gute des

Mannes geerbt habe, und ist dem wirklich so, so soll jener Ueberschuß den Kindern erster Ehe zu Gute kommen und nur der Rest (also nur das reine Muttergut) denjenigen zweiter Ehe.

Neber die Auffassung des Eglisauer Statuts bei beerbter Ehe herrscht Streit. Die Worte desselben sind allerdings etwas dunkel, sie lauten folgendermaßen:

"Gewinnend sy aber Kind bi einandern, wann dann eins vor dem andern abstürbe, erbt aber (d. i. abermals) eins das ander, darin habend die Kind nütz zu reden, und mag sollich gut woll nutzen und bruchen syn Leben lang nach syner nottußt ungefährlich."

Diese Stelle haben zwei der ausgezeichnetesten zürcherischen Rechtsgelehrten in verschiedener Weise interpretirt. Herr Dr. Finsler¹⁾ sucht aus derselben, sowie aus dem ganzen Statut nachzuweisen, daß das Eigenthum an der ganzen Vermögensmasse auf den überlebenden Gatten übergehe und den Kindern erst beim Tode desselben ansalle, daß also auch im Falle der beerbten Ehe der Gesichtspunkt der Gütergemeinschaft festgehalten werde; Herr Professor Bluntschli²⁾ dagegen ertheilt dem überlebenden Gatten nur Nutznutzung und läßt das Eigenthum sofort an die Kinder fallen. Aus dem Worte "erben" kann nichts gefolgert werden, da es in den alten Statuten gar oft auch nur den einem Nachfolger zukommenden leibdingweise Genuss bezeichnet. Für die bloße Nutznutzung spricht dagegen der Schluß der Stelle sowie ganz besonders die unmittelbar hernach folgende Bestimmung, daß die Kinder, wenn der überlebende parens das Gut gefährlich verbraucht und ohne Noth verthut, sich an Vogt und Rath um Abhülfe wenden dürfen. Für die Finslerische Auffassung scheint dagegen der Umstand sehr bedeutend zu sprechen, daß auch nach der Ehe die Schulden aus der gemeinen Masse getilgt werden müssen.

Uns scheint, daß das Statut das Beisammenwohnen des Überlebenden mit den Kindern im Auge hat, ohne dabei zwischen Eigenthum und Nutzung scharf zu unterscheiden. Wir möchten

¹⁾ Mon. Chr. der Zürcher. N.-Pfl. IX. S. 13. 157 u. 311 ff.

²⁾ Zürcher. St.-u. N.-Gesch. I. S. 451 ff.

daher die Streitfrage weder in dem einen noch in dem andern Sinne bejahen. Es entspricht dieses Verhältniß ganz der **communio bonorum prorogata** des deutschen Rechtes; es hatte also, nach unserer Auffassung, der überlebende *parens* allerdings kein volles Eigenthum, sondern mehr nur den Genuss des ganzen ungetheilten Vermögens, aber einen Genuss, der weit über die Grenzen des gewöhnlichen Missbrauches hinausgeht, er hat eben volle Dispositionsbefugniß und kann sogar das Kapital angreifen, z. B. einen Theil der Güter veräußern, wenn es zweckmäßig scheint oder durch die Noth geboten wird, ohne daß die Kinder ihn hieran hindern könnten. Nur wenn er verschwenderisch verfährt, dürfen sie Einsprache erheben. Beim Vater versteht sich dies von selbst, denn seine Stellung in der Familie ist und bleibt eben ganz die gleiche wie zur Zeit der Ehe; ist aber die Mutter der überlebende Theil, so erhält sie nun Verfügungsfähigkeit, sie nimmt jetzt jene Stellung ein, welche während der Ehe der Vater gehabt hatte, sie verwaltet das gemeine Gut, schaltet nach Gutedanken und hat die Kinder zu erziehen. Zu dieser Auffassung passen auch die Ausdrücke des Statuts, und wir glauben, daß sie auch für Elgg die richtige sei.¹⁾ Jene Vorschrift, daß die Schulden zuerst getilgt werden müssen aus dem ungezweiten Gut, welche namentlich auch das Elgger Statut, wie wir gesehen haben, scharf betont für den Fall, wo die Mutter der überlebende Theil ist und nun eine Trennung von den Kindern stattfindet, erklären wir uns aus der Gemeinderschaft während des Lebens der Gatten; das ungezweite Gut haftet noch für die damals kontrahirten Schulden. Es folgt aber daraus nichts für eine Gütergemeinschaft in jenem strengen und konsequenten Sinne, wonach nun der überlebende Gatte

¹⁾ Unsere Auffassung, wenn sie auch richtig sein sollte, ist nun freilich für die Entscheidung allfälliger Rechtsstreitigkeiten nicht genügend. Denn es kann Fälle geben, wo es für das praktische Resultat auf scharfe Feststellung des Princips ankommt. Das Obergericht selbst hat sich verschieden geäußert. Die neuste uns bekannte Entscheidung desselben in Schaubergs Beiträgen XVI 412 ff. erheilt dem überlebenden Gatten ganz entschieden das Eigenthum.

alleiniger Erbe des gesamten ungezweiten Gutes wäre. Diese fortgesetzte Gütergemeinschaft des überlebenden Gatten mit den Kindern (wäre derselbe alleiniger Erbe, so könnte man nicht von fortgesetzter Gütergemeinschaft oder Besitz reden) liegt eben im Interesse beider Theile und dauert bis zum Tode oder bis zur Wiederverheirathung des parens.

Das Statut von Eglisau lässt noch manches zweifelhaft oder unbeantwortet, was man hier zur Sprache bringen könnte, da es ziemlich unklar redigirt ist; sodann haben aber überhaupt diese Lokalrechte keine weitere Ausbildung mehr erhalten.

Wenn wir im Ganzen die erbrechtlichen Bestimmungen dieser fünf Statute überblicken, so sehen wir, daß die Gütergemeinschaft während des Lebens bedeutend auf dieselben influenzirt hat; allein es ist keine Inconsequenz, wenn dieselbe auch nach dem Tode nicht vollständig durchgeführt wurde, sondern die Vorschriften der Statute entsprechen gerade den hier vorliegenden Verhältnissen sehr genau. Bei beerbter Ehe ist eben das Regelmäßige nach allen diesen Statuten der Besitz des überlebenden Gatten mit den Kindern und es ist dieser hier als eine fortgesetzte Gemeinderschaft aufzufassen.

Wenn nun auch die sämmtlichen Statute des Kantons Zürich, welche wir hier in Klassen zusammen zu ordnen und zu erläutern suchten, gerade in diesem Augenblick durch das neue Civilgesetzbuch außer Kraft gesetzt werden, so bleibt doch immerhin ihr Studium für den Juristen lehrreich und interessant, und es ist eine merkwürdige Erscheinung, daß mit Bezug auf das eheliche Güterrecht in unserm kleinen Ländchen so verschiedenartige Grundsätze sich entwickeln und bis zur Stunde sich erhalten konnten.